

**Studie der EUROSAI-Task Force zur Kommunalprüfung; Synopse Fragebogen**  
**Zusammenfassung der Fragebögen für die deutschen Mitglieder von EURORAI**

I. Vorbemerkung

Die überörtliche Kommunalprüfung obliegt nicht in jedem Bundesland dem Rechnungshof.

In den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg wird die überörtliche Kommunalprüfung nicht durch den Rechnungshof sondern durch die jeweilige Gemeindeprüfungsanstalt (eine Anstalt öffentlichen Rechts) vorgenommen. Im Freistaat Bayern obliegt die überörtliche Kommunalprüfung dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seiner Konstruktion nach ist er eine unabhängige Selbstverwaltungskörperschaft. Im Land Brandenburg ist das Ministerium des Innern und für Kommunales für die Kommunalprüfung zuständig. Der Rechnungshof von Berlin hat aufgrund seiner Stadtstaat-Konstellation ebenfalls von einer Beantwortung abgesehen: Staatliche und gemeindliche Tätigkeiten werden nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz nicht getrennt.

**Daher sind die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern und Berlin in der Zusammenfassung nicht enthalten.**

II. Übersicht zu den Antworten

**I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

**Frage 1: Beschreiben Sie das System der Kommunalverwaltung in Ihrer Region:**

**1.1. Welche Arten von kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden oder andere) es gibt und wie viele**

Gebietskörperschaften sind grundsätzlich Landkreise, regions- bzw. kreisangehörige Städte und Gemeinden, kreisfreie Städte, Gemeindeverbände.

Daneben gibt es kommunale Zusammenschlüsse wie Ämter (z.B. örtliche Prüfungsämter) und Zweckverbände (z.B. für Wasser- und Abwasser). Diese Körperschaften des öffentlichen Rechts haben keine Gebietshoheit und sind damit keine Gebietskörperschaft..

Hessen	<p>Stand: 01.01.2018:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 21 Landkreise</li> <li>- 418 kreisangehörige Städte und Gemeinden</li> <li>- 5 kreisfreie Städte und 7 Sonderstatusstädte</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Stand: 01.01.2018</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 Landkreise</li> <li>- 744 Gemeinden</li> <li>- 2 kreisfreie Städte; 4 große kreisangehörige Städte</li> </ul>
Niedersachsen	<p>Stand: 31.12.2017:</p> <p>Insgesamt: 1.098</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Region Hannover</li> <li>- 36 Landkreise</li> <li>- 8 kreisfreie Städte</li> <li>- 280 regions- bzw. kreisangehörige Gemeinden, dazu zählen große selbständige Städte (7), selbständige Gemeinden (59) und sonstige regions-/kreisangehörige Gemeinden (214)</li> <li>- 116 Samtgemeinden (davon 3 selbständige Samtgemeinden) mit</li> <li>- 653 Mitgliedsgemeinden</li> <li>- 2 Städte mit Sonderstatus</li> <li>- 2 gemeindefreie Bezirke</li> </ul>
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 12 Kreisfreie Städte</li> <li>- 24 Landkreise</li> <li>- 143 Verbandsgemeinden</li> <li>- 30 verbandsfreie Gemeinden</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2.262 Ortsgemeinden (2.262)</li> <li>- 396 Zweckverbände</li> <li>- 1 Bezirksverband Pfalz</li> </ul>
Sachsen	Stand: 01.01.2017 <ul style="list-style-type: none"> <li>- 420 Kreisangehörige Städte und Gemeinden</li> <li>- 3 Kreisfreie Städte</li> <li>- 10 Landkreise</li> </ul>
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 215 kreisangehörige Gemeinden</li> <li>- 18 Verbandsgemeinden</li> <li>- 3 kreisfreie Städte</li> <li>- 11 Landkreise</li> </ul>
Schleswig-Holstein	1.110 Gemeinden (darunter 63 Städte, davon 4 kreisfreie Städte und 1 große kreisangehörige Stadt) 11 Kreise
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 17 Landkreise</li> <li>- 6 kreisfreie Städte</li> <li>- 843 kreisangehörige Gemeinden.</li> </ul> 609 Gemeinden sind in 69 Verwaltungsgemeinschaften (Stand 31.12.2016) zusammengeschlossen.

## 1.2. Was der Rahmen von Aktivitäten und Verantwortlichkeiten von Gemeinden ist, ihre Aufgaben, die Rolle der Zentralregierung auf kommunaler Ebene

Gem. Art. 20 und 28 Grundgesetz (GG) ist die Bundesrepublik Deutschland ein föderalistisch organisierter, sozialer und demokratischer Rechtsstaat. Art. 28 GG bestimmt, dass die Verfassungen der Bundesländer den Grundsätzen republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes zu entsprechen haben (Homogenitätsprinzip) und dass in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine vom Volk gewählte Vertretung vorhanden sein muss. Damit sichert Art. 28 Abs. 2 GG die Existenz von Selbstverwaltungskörperschaften als grundsätzliche Institutsgarantie für Gemeinden und Landkreise, jedoch keine Bestandsgarantie für die einzelne Gemeinde oder Kreis. Das Grundgesetz weist den Gemeinden die weisungsunabhängige Entscheidungsfreiheit und Aufgabenzuständigkeit für alle Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zu (Selbstverwaltung) und bestimmt, dass ihnen eine Finanzierungsquelle zur Verfügung stehen muss. Im Übrigen obliegt den Ländern die Organisationshoheit für die Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung, solange die grundgesetzlichen Vorgaben nicht unterschritten werden (Art. 70 GG).

Im Rahmen der den Ländern zustehenden Organisationshoheit normieren diese die grundsätzlichen Aussagen über das Selbstverwaltungsrecht, die Aufgabenzuständigkeit der Kommunen und deren Finanzierung in den Landesverfassungen. Die weitere Ausgestaltung erfolgt durch Landesgesetze.

Bei einer Gemeinde handelt es sich um eine Gebietskörperschaft mit Gebietshoheit zur Selbstverwaltung überlassener oder speziell zugewiesener örtlicher eigener Angelegenheiten des Gemeinwesens (eigener Wirkungskreis) sowie zur weisungsabhängigen Verwaltung zugewiesener fremder (Landes- oder Bundes-) Angelegenheiten (übertragener Wirkungskreis).

Eigener Wirkungskreis: Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu regeln. Dies äußert sich vor allem in einem Satzungsrecht und der Befugnis, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben. Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung, Bauleitplanung, Abwasserentsorgung, Energieversorgung, der öffentliche Personennahverkehr, die Trinkwasserversorgung etc. und die örtliche Prüfung.

Übertragener Wirkungskreis: Den Gemeinden können durch Gesetz oder Rechtsverordnung öffentliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Die konkrete Aufgabenzuweisung findet sich in den jeweiligen Fachgesetzen oder Verordnungen. Bei Aufgaben, die ihren Ursprung im staatlichen Bereich haben, ist eine Aufgabenerfüllung nur im übertragenen Wirkungskreis möglich.

Trotz ihrer selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung bleiben die Gemeinden Glieder des Staatsganzen. Sie unterliegen den Bindungen der staatlichen Ordnung und damit auch im Sinne des Rechtsstaatsprinzips der Aufsicht/Kontrolle durch das Land.

**1.3. Wie eine Gemeinde aufgebaut ist, die wichtigsten Institutionen (Legislative, Exekutive usw.), die Grundsätze für ihre Bildung und ihre Befugnisse.**

Organe der Gemeinde sind die Gemeindevertretung (Gemeinderat/Stadtrat) und der Bürgermeister. Gemäß Art. 28 Grundgesetz der BRD ist die Gemeindevertretung die Volksvertretung und das oberste Organ der Gemeinde. Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden von den wahlberechtigten Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die 5-jährige Wahlperiode gewählt. Die Gemeindevertretung gehört als Verwaltungsorgan zur Exekutive und ist somit kein Parlament im verfassungsrechtlichen Sinne.

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates, leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen als rechtlicher Vertreter und Repräsentant. Der Bürgermeister wird in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde für die (in den Bundesländern unterschiedlich lange) Wahlperiode gewählt. Im Bundesland Schleswig Holstein werden Bürgermeister durch die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte heraus gewählt.

Die Gemeindevertretung erlässt die Hauptsatzung für die Gemeinde und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde als oberstes Beschlussorgan..

Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat. Sie verwalten den Landkreis. Auch die Mitglieder des Landkreises und der Landrat werden in demokratischer Wahl gewählt.

**Frage 2: Beschreiben Sie die allgemeinen Rechtsgrundlagen eines Prüfungs- und Kontrollsystems auf kommunaler Ebene, d. h., wie ist es aufgebaut und welche Stellen (Institutionen, Abteilungen oder andere) sind daran beteiligt (zusätzliche Abbildungen oder Übersichten sind willkommen):**

**2.1. Welche Stellen sind an der Verwaltungs- und Finanzaufsicht sowie an der Haushaltskontrolle (Erstellung und Ausführung des Kommunalhaushaltsplans) von kommunalen Gebietskörperschaften beteiligt und wie?**

Hessen	<p><b>I: Aufsicht (Staatsaufsicht)</b>  <b>Kommunal- und Fachaufsicht</b> (§§ 135-145 HGO, §§ 54 ff HKO)          Nach § 135 HGO/§ 54 HKO soll die Aufsicht des Staates über die Gemeinden sicherstellen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet und dass die im Rahmen der Gesetze erteilten Weisungen befolgt werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinden bis 50.000 EW: Landrat als untere Aufsichtsbehörde, Regierungspräsidium (RP) als obere Aufsichtsbehörde, Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) als oberste Aufsichtsbehörde,</li> <li>• Für Gemeinden, die unter dem Kommunalen Schutzschirm stehen ist das RP Aufsichtsbehörde</li> <li>• Gemeinden über 50.000 EW: RP als Aufsichtsbehörde und HMdIS als obere Aufsichtsbehörde</li> <li>• Wiesbaden und Frankfurt: HMdIS als Aufsichtsbehörde (Sonderfall)</li> <li>• Landkreise: RP als Aufsichtsbehörde und HMdIS als obere Aufsichtsbehörde</li> <li>• Die Aufsichtsbehörden sind Träger der allgemeinen <b>Kommunalaufsicht</b>. Sie haben die Aufsicht in allen Selbstverwaltungs-angelegenheiten auszuüben, wenn keine Sonderaufsichtsbehörden bestellt sind (z. B. die Schulaufsicht gem. §§ 92 ff. Hess. Schulgesetz und die Forstaufsicht gem. §§ 62 ff. Hess. Forstgesetz).</li> <li>• Neben der Kommunalaufsicht steht den Aufsichtsbehörden auch die <b>Fachaufsicht</b> in allen Weisungsaufgaben zu, soweit nicht besondere Fachaufsichtsbehörden bestimmt sind.</li> <li>• Aufgaben: § 137 HGO – Unterrichtung                    § 138 HGO – Beanstandung                    § 139 HGO – Anweisungen                    § 140 HGO – Ersatzvornahme                    § 141 HGO – Bestellung eines Beauftragten                    § 141a HGO – Auflösung der Gemeindevertretung                    § 141b HGO – Selbsteintritt der höheren Aufsichtsbehörde                    § 143 HGO – Genehmigung von Satzungen, Beschlüssen, sonstige Maßnahmen der Gemeinde</li> </ul> <p><b>II: Haushaltskontrolle</b>  <b>1. Rechnungsprüfungsamt (RPA): (örtliches Prüfungsamt) §§ 129-131 HGO, § 52 HKO</b>          Gemeinden mit mehr als 50.000 EW und Landkreise verfügen über ein eigenes RPA. Für kreisangehörige Gemeinden, die kein eigenes RPA haben, wird die Aufgabe von den Landkreisen wahrgenommen.</p>
--------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zu den Aufgaben zählen:

- Prüfung des Jahresabschlusses
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege
- Dauernde Überwachung der Kassen und Vornahme der Kassenprüfungen
- Prüfung von automatisierten Verfahren im Finanzwesen
- Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Prüfung bei Anstalten des öffentlichen Rechts
- Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse
- Prüfung von Auftragsvergaben
- Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe
- Betätigungsprüfung
- Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung

## **2. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK) –**

§ 132 HGO i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 HRHG und ÜPKKG

Der Gesetzgeber hat die ÜPKK dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs übertragen (unabhängige Finanzkontrolle).

§ 3 ÜPKKG stellt den **Inhalt der Prüfungen** dar:

*Die überörtliche Prüfung hat festzustellen, ob die Verwaltung **rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich** geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichenden Grundlagen zu prüfen, ob insbesondere*

- 1. die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung (§ 93 HGO) beachtet werden,*
- 2. die personelle Organisation zweckmäßig und die Bewertung der Stellen angemessen ist,*
- 3. bei Investitionen die Grenzen der Leistungsfähigkeit eingehalten, der voraussichtliche Bedarf berücksichtigt sowie die Planung und Ausführung sparsam und wirtschaftlich durchgeführt werden,*
- 4. Einrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Erfüllung ihrer öffentlichen Zweckbestimmung betrieben werden,*
- 5. Kredite und Geldanlagen regelmäßig sich ändernden Marktbedingungen angepasst werden,*
- 6. der Umfang freiwilliger Leistungen der Leistungsfähigkeit entspricht und nicht auf Dauer zur Beeinträchtigung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen führt,*
- 7. Aufgaben nicht kostengünstiger in Betrieben anderer Rechtsform erbracht oder durch Dritte erfüllt werden können,*
- 8. die allgemeine Finanzkraft und der Stand der Schulden Anlass für Empfehlungen zur Änderung der künftigen Haushaltswirtschaft geben.*

§ 4 ÜPKKG legt den **Prüfungsgegenstand** fest:

*(1) Überörtlich geprüft werden*

- 1. die kreisfreien Städte,*
- 2. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,*
- 3. die Landkreise,*
- 4. der Landeswohlfahrtsverband Hessen,*
- 5. der Regionalverband FrankfurtRheinMain,*
- 6. der Zweckverband Raum Kassel,*
- 7. die Pflichtverbände nach § 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153),*
- 8. die Kommunalen Gebietsrechenzentren,*
- 9. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände, wenn das Volumen im Verwaltungshaushalt im Durchschnitt der letzten drei Jahre den Betrag von dreihunderttausend Euro übersteigt; die anderen Zweckverbände und ihre Zusammenschlüsse können in die überörtliche Prüfung ihrer Verbandsmitglieder einbezogen werden,*
- 10. Versorgungskassen für Beamte kommunaler Körperschaften,*
- 11. Zusatzversorgungskassen für Angestellte und Arbeiter kommunaler Körperschaften und*
- 12. Anstalten öffentlichen Rechts, die durch oder mit Beteiligung kommunaler Körperschaften errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen.*

Die ÜPKK kann öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Prüfungsbeauftragte einsetzen (§ 5 Abs. 1 ÜPKKG).

Mecklenburg-Vorpommern	<p><u>Erstellung und Ausführung des Kommunalhaushaltsplans:</u> Die Grundlagen für die eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft sind in Abschnitt 4 der KV M-V geregelt. Die dortigen Regelungen enthalten auch rechtsaufsichtliche Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten im Bereich der präventiven Rechtsaufsicht. Ein entsprechender Regelungsbedarf ergibt sich daraus, dass haushaltswirtschaftliche Entscheidungen ggf. die kommunale Selbstverwaltung gefährden können.</p> <p>Wesentliche Regelungen zum Verfahren (Erlass der Haushaltssatzung) sind im § 47 KV M-V (der mit Blick auf die Besonderheiten der Haushaltssatzung die allgemeinen Verfahrensvorschriften zum Erlass von Satzungen ergänzt) enthalten:</p> <p>„(1) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. (2) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan, seinen Anlagen und dem letzten aufgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. (3) Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, so darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. (4) Die Bekanntmachungspflicht erstreckt sich nicht auf den Haushaltsplan und seine Anlagen. (5) Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.“</p> <p>Für die Haushaltssatzung ist die Vorberatung der Haushaltssatzung mit den vorgeschriebenen Anlagen im Finanzausschuss zwingend (§ 36 Abs. 2 Satz 2 KV M-V).</p> <p><u>Aufsicht:</u> Art. 72 Abs. 4 LVerf sieht eine Aufsicht sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis vor. Einzelheiten der Aufsicht sind in den §§ 78 ff. KV M-V geregelt. § 79 KV M-V regelt: „(1) Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie deren selbstständige Kommunalunternehmen ist das Innenministerium. (2) Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden im Übrigen ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. (3) Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium. (4) Für die Genehmigung von Kreisgrenzen überschreitenden Gebietsänderungsverträgen sowie für die Schlichtung Kreisgrenzen überschreitender Grenzstreitigkeiten ist das Innenministerium zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.“</p>
Niedersachsen	<p>Aufsichtsbehörden als übergeordnete Behörden: Fachaufsichtsbehörden für die Aufgabenerledigung im übertragenen Wirkungskreis, Kommunalaufsichtsbehörde mit Finanzaufsicht in Form einer reinen Rechtsaufsicht für die Aufgabenerledigung im eigenen Wirkungskreis. Das NKomVG sieht Anzeigepflichten und Genehmigungspflichten für bestimmte kommunale Maßnahmen vor, insbesondere die Genehmigung von genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung (Kredite, Liquiditätskredite, Verpflichtungsermächtigungen, ggf. Umlagen, Genehmigung von Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen).</p> <p>Auf kommunaler Ebene obliegt die Haushaltsausführung im durch die Vertretung beschlossenen und die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigten Rahmen (Haushaltssatzung mit Haushaltsplan) grundsätzlich dem Organ Verwaltung (HVB). Eine Beteiligung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes an der Haushaltsausführung kann allenfalls in der unterjährigen Prüfung von Vergabevorgängen gesehen werden. Die Kassengeschäfte werden unterjährig durch den Kassenaufsichtsbeamten und das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüft. Zur Haushaltskontrolle zählt auch der Beschluss der Vertretung über die Entlastung der oder des HVB nach Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Der Haushaltsplan einer Kommune wird von dieser selbst erstellt und ausgeführt. Er unterliegt der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde grundsätzlich lediglich im Hinblick auf den Gesamtbetrag der darin vorgesehenen Investitionskredite; nur in Ausnahmefällen bedarf die Kreditaufnahme einer Einzelgenehmigung der Aufsicht. Im Übrigen sind die Haushaltspläne den Aufsichtsbehörden vorzulegen, die bei Bedarf Bedenken wegen Rechtsverletzung erheben kann. Ansonsten unterliegt das gesamte Handeln der Kommunen der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Behörden (Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung für kreisangehörige Gemeinden mit Ausnahme der großen kreisangehörigen Städte; Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für kreisfreie und große kreisangehörige Städte sowie Landkreise). Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Sport. Im Bereich der Auftragsangelegenheiten üben die jeweiligen Fachressorts die Fachaufsicht aus.</p>
Sachsen	<p>Zu unterscheiden ist zwischen 1. der Rechtsaufsicht und 2. der Rechnungsprüfung.</p> <p>1. Rechtsaufsicht: Gemäß Art. 89 Abs. 1 SächsVerf überwacht der Freistaat Sachsen die Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände. Nach Art. 89 Abs. 2 der SächsVerf kann durch Gesetz bestimmt werden, dass die Übernahme von Schuldverpflichtungen und Gewährschaften sowie die Veräußerung von Vermögen von der Zustimmung der mit der Überwachung betrauten Behörde abhängig gemacht und dass diese Zustimmung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Wirtschaftsführung erteilt oder versagt werden kann.</p>

Nach § 111 SächsGemO beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Aufsicht über die Erfüllung von Weisungsaufgaben erstreckt sich auf die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der Verwaltung (Fachaufsicht), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert sowie die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft gefördert werden.

Wie die Rechtsaufsichtsbehörde die einzelnen Aufsichtsmittel handhabt, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Die SächsGemO sieht eine Vielzahl von Aufsichtsmaßnahmen vor, die zueinander in einem Stufenverhältnis stehen. Der Grundsatz der Verhältnis-mäßigkeit verlangt, dass zunächst diejenigen rechtsaufsichtlichen Instrumente zur Anwendung kommen, die am wenigsten in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung eingreifen:

- Informationsrecht: Zu dessen Ausübung lässt sich die Rechtsaufsichtsbehörde beispielsweise Akten der Kommune vorlegen oder nimmt an Gemeinderats- bzw. Kreistagsitzungen teil.
- Vorlagepflicht: Eine Vorlagepflicht gilt für Haushalts- und Nachtragssatzungen (§§ 76 Abs. 2, 77 Abs. 1 SächsGemO). Vorlagepflicht bedeutet, dass die Satzung noch vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung und Inkrafttreten der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Die Satzung darf erst bekannt gemacht werden, wenn die Behörde die Gesetzmäßigkeit der Satzung bestätigt oder die Satzung nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat (§ 119 Abs. 1 SächsGemO).
- Genehmigungspflicht: Für bestimmte Satzungen bzw. Satzungsteile sieht das Gesetz eine Genehmigungspflicht vor, z. B. für den Höchstbetrag des Kassenkredits in der Haushaltssatzung (§ 84 Abs. 3 SächsGemO) oder die Verbandssatzung eines Zweckverbandes (§ 49 Abs. 1 SächsKomZG). Eine Genehmigungspflicht besteht auch für den Abschluss von Kredit- und Bürgschaftsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften (§ 82 SächsGemO). Die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist Wirksamkeitsvoraussetzung der Satzung. Unterbleibt sie, ist dieser Mangel nicht heilbar (§ 4 Abs. 4 SächsGemO). Erst wenn die Genehmigung erteilt ist, darf die öffentliche Bekanntmachung erfolgen und kann die Satzung in Kraft treten.
- Beanstandungsrecht: Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, kann die Rechtsaufsichtsbehörde beanstanden und verlangen, dass sie aufgehoben oder abgeändert werden.
- Anordnungs-/Ersatzvornahmerecht: Das Beanstandungsrecht wird ergänzt durch das Anordnungsrecht und die Möglichkeit der Rechtsaufsichtsbehörde, erforderlichenfalls Anordnungen an Stelle der beaufsichtigten Körperschaft selbst durchzuführen.
- Bestellung eines Beauftragten: Als äußerstes Mittel kann die Rechtsaufsichtsbehörde zur Aufrechterhaltung einer gesetzmäßigen Verwaltung innerhalb der beaufsichtigten Körperschaft einen Beauftragten bestellen. Zudem kann sie die Amtszeit eines Bürgermeisters bzw. Landrats, der den Anforderungen seines Amtes nicht gerecht wird, vorzeitig beenden, wenn erhebliche Missstände in der Verwaltung auftreten und andere Maßnahmen nicht ausreichen.

Die Aufsichtsmaßnahmen sind in aller Regel Verwaltungsakte, gegen die die Kommunen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können.

Das Landratsamt (Landkreis) als untere Verwaltungsbehörde ist zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für kreisangehörige Gemeinden und deren Verwaltungs- und Zweckverbände. Die Landesdirektion ist obere Rechtsaufsichtsbehörde. Ihr obliegt zugleich die unmittelbare Rechtsaufsicht über die Kreisfreien Städte, Landkreise und die kreisübergreifenden oder unter Beteiligung der Landkreise bestehenden Verwaltungs- und Zweckverbände. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium des Innern.

## 2. Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung gliedert sich in die örtliche Rechnungsprüfung und die überörtliche Rechnungsprüfung.

Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt wahr:

- in Landkreisen das eigene Rechnungsprüfungsamt (§ 64 Satz 1 SächsLKrO);
- in Kreisfreien Städten das eigene Rechnungsprüfungsamt oder ein anderes kommunales Rechnungsprüfungsamt (§ 103 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO);
- in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern das eigene Rechnungsprüfungsamt oder ein anderes kommunales Rechnungsprüfungsamt (§ 103 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO);
- in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern das eigene Rechnungsprüfungsamt oder ein anderes kommunales Rechnungsprüfungsamt, der eigene Rechnungsprüfer oder einer anderer kommunaler Rechnungsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGemO).

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden in den §§ 104 bis 106 SächsGemO beschrieben. Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung gehören folgende Pflichtaufgaben:

- die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 SächsGemO);
- die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe (§ 105 SächsGemO);
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO);
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen (§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO);
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen (§ 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO).

Nach eigenem Ermessen können die kommunalen Rechnungsprüfungsämter oder Rechnungsprüfer darüber hinaus folgende Aufgaben wahrnehmen (§ 106 Abs. 2 Nr. 1-7):

- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung;
- die Prüfung der Vergaben vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen;
- die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde;
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen;

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung der Betätigung der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar in Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist;</li> <li>- die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat und</li> <li>- die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung derjenigen Unternehmen, die ihm ein solches Prüfungsrecht eingeräumt haben.</li> </ul> <p>Der Gemeinderat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Bürgermeister unmittelbar.</p> <p>Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe des Sächsischen Rechnungshofs (§ 108 SächsGemO, § 64 SächsLKrO). Er wird dabei durch ihm nachgeordnete Staatliche Rechnungsprüfungsämter unterstützt (§§ 13, 14 RHG).</p> <p>Die Inhalte und der Gang der überörtlichen Prüfung sind in § 109 SächsGemO geregelt. Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen, der Vermögensverwaltung der Gemeinde und ihrer Sonder- und Treuhandvermögen sowie der Betätigung der Gemeinde in Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und die staatlichen Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die Prüfung schließt den Jahresabschluss, einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechnungsberichts, ein.</p> <p>Die überörtliche Prüfung kann sich auch auf die Organisation und die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sowie auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung derjenigen Unternehmen erstrecken, die der überörtlichen Prüfungsbehörde ein solches Prüfungsrecht eingeräumt haben.</p> <p>Die überörtliche Prüfung soll innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresabschlüsse einschließlich der Anhänge mit allen Anlagen und der Rechenschaftsberichte und Gesamtabschlüsse sowie Jahresabschlüsse der Sondervermögen, Treuhandvermögen, Unternehmen und Beteiligungen vorgenommen werden.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Die Finanzverwaltung der Kommune stellt den Entwurf des Haushalts (Haushaltssatzung, Haushaltsplan ...) auf. Die Vertretung beschließt die Haushaltssatzung mit Anlagen. Der Haushaltsplan als Teil der Haushaltssatzung ist nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft der Kommune verbindlich (§ 101 Abs. 3 KVG LSA).</p> <p>Die beschlossene Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde (Rechtsaufsicht) vorzulegen. Die Kommunalaufsichtsbehörde prüft, ob die Haushaltssatzung den rechtlichen Vorschriften entspricht, und erteilt oder versagt die gesetzlich vorgesehenen Genehmigungen (z. B. Gesamtbetrag der festgesetzten Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen). Gelangt die Kommunalaufsicht bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Haushaltssatzung nicht den rechtlichen Vorschriften entspricht, kann sie den Beschluss über die Satzung beanstanden. Die Haushaltssatzung darf dann nicht vollzogen werden.</p> <p>Das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt (eigenes Rechnungsprüfungsamt, anderes von der Kommune selbst bestimmtes kommunales Rechnungsprüfungsamt oder Rechnungsprüfungsamt des Landkreises) prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommune nach den Vorschriften der §§ 136, 138 – 142 KVG LSA (einschließlich der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände).</p> <p>Die Kommunen unterliegen auch der überörtlichen Prüfung (staatliche Finanzkontrolle). Diese Aufgabe wird in Sachsen-Anhalt vom Landesrechnungshof (für Kommunen über 25.000 Einwohner und Zweckverbände) bzw. von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise wahrgenommen (§ 137 KVG LSA).</p>
Schleswig-Holstein	<p><u>Interne Aufsichts-/Kontrollmechanismen</u></p> <p>Grundsätzlich obliegt dem Bürgermeister als Leiter seiner Verwaltung (§ 55 GO, § 65 GO) der ordnungsgemäße Haushaltsvollzug sowie die Dienstaufsicht als oberster Dienstvorgesetzter über seine Mitarbeiter. Idealerweise ist in der Verwaltung ein internes Kontrollsystem (IKS) im Rahmen eines Risikomanagements implementiert. Auch Compliance-Regeln und deren Überwachung gehören dazu. Wie unter Ziffer 1.3 ausgeführt, ist der Hauptausschuss Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters ohne Disziplinarbefugnis (§ 45b Abs. 5 GO). Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 47 Abs. 2 Landesdisziplinargesetz, § 121 GO).</p> <p>Die von der Verwaltung als Entwurf vorgelegte Haushaltssatzung und der Haushaltsplan nebst Anlagen werden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (§ 79 GO, § 95 GO). Die beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 79 Abs. 2 GO, § 95 Abs. 5 GO, § 121 GO). Bestimmte Bestandteile des Haushalts bedürfen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung (z.B. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, § 84 Abs. 4 GO, § 95f Abs. 4 GO; Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, § 85 Abs. 2 GO, § 95g Abs. 2 GO). Nach Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung kann die Haushaltssatzung durch den Bürgermeister ausgefertigt (§ 4 Abs. 2 GO) und bekanntgemacht werden. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen (Öffentlichkeitsgrundsatz).</p> <p>Die Jahresrechnung (§ 93 GO) oder der Jahresabschluss (§ 95m GO) ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen. Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. durch den Rechnungsprüfungsausschuss legt der Bürgermeister die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss mit weiteren Unterlagen der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 95n Abs. 3 GO, § 94 Abs. 3 GO).</p> <p><u>Externe Aufsichts-/Kontrollmechanismen</u></p> <p>Je nach Aufgabenart sind die Kommunalaufsicht (§§ 120 ff. GO bei Selbstverwaltungsaufgaben) oder die Fachaufsicht (§§ 17 ff. LVwG bei Weisungsaufgaben) als staatliche Aufsichtsbehörden beteiligt.</p>



	<p>Kommunalaufsichtsbehörden (§ 121 GO) sind in Schleswig-Holstein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Gemeinden und die kreisangehörigen Städte bis 20.000 Einwohner der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein; Stichwort „Organleihe“).</li> <li>- für die Städte über 20.000 Einwohner sowie oberste Kommunalaufsichtsbehörde das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI).</li> </ul> <p>Fachaufsichtsbehörden (§ 17 LVwG) sind in Schleswig-Holstein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- über die Behörden der kreisangehörigen Gemeinden der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein; Stichwort „Organleihe“) und untere Fachaufsichtsbehörde.</li> <li>- über die Behörden der kreisfreien Städte als oberste Fachaufsichtsbehörden die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde (§ 5 LVwG).</li> </ul> <p><u>Kommunalprüfung</u></p> <p>Die Kommunalprüfung in Schleswig-Holstein gliedert sich in die örtliche Prüfung, die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung der kommunalen Wirtschaftsbetriebe. Diese Prüfungen haben das Ziel, Sachvorgänge und Verfahrensabläufe im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen.</p> <p>Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) hat im kommunalen Bereich einen umfassenden Prüfungsauftrag nach Art. 64 Abs. 2 LVerf-SH i.V.m. § 2 Abs. 2 Gesetz über den Landesrechnungshof (LRH-G), der durch das Kommunalprüfungsgesetz (KPG) konkretisiert wird. Das die näheren Einzelheiten regelnde KPG sieht in § 1 Abs. 3 als Prüfungsbehörden neben dem LRH auch die Landräte vor.</p> <p>Nach § 2 KPG ist der LRH zuständig für die überörtliche Prüfung der Kreise, der kreisfreien Städte und der Städte über 20.000 Einwohner, unbeschadet seines Rechts, die Haushalts- und Wirtschaftsführung anderer kommunaler Körperschaften durch eigene Prüfungen zu überwachen. Ferner ist der LRH zuständig für die Prüfung der Zweckverbände, die der Aufsicht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) unterstehen.</p> <p>Er ist auch zuständig für die Koordination und Lenkung der Jahresabschlussprüfung der nach KPG prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebe, kleine Kapitalgesellschaften) dieser kommunalen Körperschaften; d.h. er beauftragt die Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, nimmt an den Schlussbesprechungen teil und wertet die Prüfungsberichte aus (§§ 8 ff. KPG). Bei der überörtlichen Prüfung der Kommunen wird auch die Verwaltung der Beteiligungen untersucht (Betätigungsprüfung); in diese Prüfung werden nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auch die Gesellschaften einbezogen, deren Jahresabschlüsse nicht nach dem KPG, sondern aufgrund ihrer Größe nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) geprüft werden. Der LRH ist prüfungsmäßig damit insgesamt für den Bereich zuständig, in dem das MILI als Kommunalaufsichtsbehörde tätig ist.</p> <p>Darüber hinaus kann der LRH nach § 4 Abs. 1 KPG - im Einvernehmen mit dem MILI - im Einzelfall dem Landrat Aufträge zur Prüfung kommunaler Körperschaften oder einzelner Bereiche bei mehreren kommunalen Körperschaften erteilen, die der Prüfungszuständigkeit des Landrats nach § 3 Abs. 1 KPG unterliegen. In Schleswig-Holstein existiert demnach sowohl hinsichtlich der Kommunalaufsicht über die kommunalen Gebietskörperschaften (§ 121 Abs. 1 und 2 GO/§ 60 KrO) als auch der überörtlichen Prüfung eine an der Größenordnung der Kommunen ausgerichtete Zuständigkeitsaufteilung.</p> <p>Unabhängig von der kommunalaufsichtlichen Zuordnung kann der LRH auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung aller kommunalen Körperschaften im Rahmen von sog. Querschnittsprüfungen überwachen (§ 5a KPG). Dabei handelt es sich um Prüfungen einzelner oder mehrerer Aufgabenbereiche bei einer größeren Anzahl von Kommunen.</p> <p>Die örtliche Prüfung betrifft zunächst die Städte über 20.000 Einwohner. Diese müssen nach § 114 GO ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) einrichten. Andere Gemeinden können es einrichten, wenn ein Bedürfnis besteht und die Kosten im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen. Die Aufgaben des RPA sind in §116 GO geregelt. Dabei wird unterschieden nach Pflichtaufgaben (Abs. 1) und weiteren Aufgaben, die die Gemeindevertretung dem RPA übertragen kann (Abs. 2). Darüber hinaus hat sich das RPA auf Verlangen der Gemeindevertretung oder des Bürgermeisters zu Planungen oder Maßnahmen gutachtlich zu äußern (Abs. 3).</p> <p>§ 3 Abs. 1 KPG regelt, dass der Landrat zuständig ist für die überörtliche Prüfung derjenigen kommunalen Körperschaften, über die er die Kommunalaufsicht führt. Diese Aufgabe nimmt er gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein als allgemeine untere Landesbehörde wahr. Kommunale Körperschaften nach § 3 Abs. 1 KPG, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, sollen innerhalb von fünf Jahren einmal vom Landrat überörtlich geprüft werden (§ 3 Abs. 3 KPG). Unvermutete Kassenprüfungen oder unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung sind mindestens alle zwei Jahre vorzunehmen. Prüfungen aus besonderem Anlass bleiben unberührt.</p> <p><b>Schaubild siehe Fragebogen</b></p>
Thüringen	<p>Rechnungsprüfungsamt (örtliche Rechnungsprüfung), ggf. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (z. B. Jahresabschluss eines Eigenbetriebs), untere Rechtsaufsicht (Landratsamt), obere Rechtsaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt), oberste Rechtsaufsichtsbehörde (zuständiges Ministerium), Thüringer Rechnungshof (überörtliche Rechnungsprüfung)</p> <p><b>örtliche Rechnungsprüfung:</b></p> <p>Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung), soweit keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt. In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises</p>

	<p>wahrgenommen. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein. Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Bürgermeister. Er bedient sich in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amtes. (§ 82 ThürKO)</p> <p><b>überörtliche Rechnungsprüfung:</b> Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,</li> <li>2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,</li> <li>3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,</li> <li>4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können. (§ 84 Abs. 1 ThürKO)</li> </ol> <p>Die überörtliche Rechnungsprüfung erstreckt sich über die vorgenannten Prüfungsgegenstände hinaus auf die dauernde Leistungsfähigkeit, insbesondere auf die Erschließung und Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten, die Wirtschaftsführung der kostenrechnenden Einrichtungen, der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten sowie auf die Abwicklung von Investitionen. (§ 3 PrüfBerG)</p> <p><b>Rechtsaufsicht:</b> In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit im staatlichen Interesse zu überwachen (Rechtsaufsicht). In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches erstreckt sich die staatliche Aufsicht über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens (Fachaufsicht). (§ 117 ThürKO)</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**2.2. Gibt es einen Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde? Falls ja, was sind seine Aufgaben und seine Rolle im Prüfungssystem auf kommunaler Ebene?**

Hessen	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Pflichtausschuss (§ 36 Abs. 2 Sätze 5 und 6 KV M-V):  <i>„In jeder Gemeinde ist ein Rechnungsprüfungsausschuss nach dem Kommunalprüfungsgesetz zu bilden. Amtsangehörige Gemeinden können den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch nehmen.“</i></p> <p>Für den Rechnungsprüfungsausschuss gelten die Maßgaben des Kommunalprüfungsgesetzes (i. F. KPG M-V, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 [GVBl. M-V S. 687, 720]). § 1 Abs. 4 KPG M-V regelt die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses:  <i>„Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, zu bedienen.“</i></p> <p>Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung regelt der § 3 KPG M-V in Abs. 1 und 2 KPG M-V:  <i>„(1) Die örtliche Prüfung umfasst:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,</li> <li>2. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss,</li> <li>3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,</li> <li>4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,</li> <li>5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,</li> <li>6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,</li> <li>7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,</li> <li>8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,</li> <li>9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,</li> <li>10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen.</li> </ol> <p><i>(2) Darüber hinaus kann</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,</li> <li>2. die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und</li> </ol>

	3. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat, geprüft werden.“
Niedersachsen	<p>Nicht als Pflichtausschuss, wohl aber auf freiwilliger Basis als Ausschuss der Vertretung.</p> <p>Sämtliche Prüfungsaufgaben obliegen in Niedersachsen dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 153 ff. NKomVG: Zur Durchführung der Rechnungsprüfung richten die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden ein Rechnungsprüfungsamt ein; andere Gemeinden und Samtgemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen. Haben Gemeinden oder Samtgemeinden kein Rechnungsprüfungsamt [...], so wird die Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises oder der Region Hannover auf Kosten der Gemeinde oder der Samtgemeinde durchgeführt.</p> <p>Bei der Aufgabenzuweisung unterscheidet das NKomVG zwischen den Pflichtaufgaben des RPA und weiteren Aufgaben, die dem RPA durch die Vertretung Aufgaben übertragen werden können. Pflichtaufgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Prüfung des Jahresabschlusses,</li> <li>• die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses,</li> <li>• die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses,</li> <li>• die dauernde Überwachung der Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht, und</li> <li>• die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung, einschließlich der Vergaben von Eigenbetrieben und kommunalen Stiftungen.</li> </ul> <p>Weitere Aufgaben können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,</li> <li>• die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,</li> <li>• die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,</li> <li>• die Prüfung der Betätigung der Kommune bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,</li> <li>• die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Kommune eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat und</li> <li>• die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 S. 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Kommune die Aufsicht führt.</li> </ul>
Rheinland-Pfalz	Alle Kommunen verfügen über Rechnungsprüfungsausschüsse ihrer Gemeinderäte/Kreistage. Diesen ehrenamtlich besetzten Ausschüssen obliegt vor allem die Prüfung der Jahresabschlüsse in Vorbereitung der Entlastungsentscheidung des Gemeinderats/Kreistags. Größere Kommunen verfügen zudem über Rechnungsprüfungsämter, in denen hauptamtliches Personal u.a. mit der Prüfung der Jahresabschlüsse im Vorfeld der Ausschussberatungen befasst ist und einen eigenständigen Prüfbericht erstellt.
Sachsen	Nein, es muss kein Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet werden. Eine Bildung auf freiwilliger Basis ist möglich.
Sachsen-Anhalt	Die Kommunen können einen Rechnungsprüfungsausschuss einrichten oder einem anderen Ausschuss Aufgaben der Rechnungsprüfung übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät Angelegenheiten der Rechnungsprüfung für die Vertretung vor.
Schleswig-Holstein	<p>Ja. Städte über 20.000 Einwohner <i>müssen</i> ein Rechnungsprüfungsamt einrichten. Andere Gemeinden <i>können</i> ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen (§ 11 GO). Die Stellung und die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 115 f. GO. Zu den Aufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes gehören das Prüfen der Jahresrechnung (§ 94 GO) oder des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 95n GO) und des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes (§ 95o Abs. 7 GO), das Prüfen der Kassenvorgänge und Belege, das dauernde Überwachen der Kassen oder Finanzbuchhaltungen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen und Finanzbuchhaltungsprüfungen, das Prüfen der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen. Die Gemeindevertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere in § 116 Abs. 2 GO beispielhaft aufgeführte Aufgaben übertragen (z.B. Prüfen von Vorräten und Vermögensgegenständen, von Vergaben, etc.). Auf Verlangen der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters oder des Hauptausschusses hat sich das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu bestimmten Planungen oder Maßnahmen zu äußern.</p> <p>In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, tritt bei der Prüfung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung („Rechnungsprüfungsausschuss“). Der Rechnungsprüfungsausschuss ist also gesetzlich vorgeschrieben (§ 94 Abs. 5 GO, § 95n Abs. 5 GO) im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses, <i>sofern</i> ein Rechnungsprüfungsamt nicht vorhanden ist (§ 114 GO).</p>
Thüringen	Es kann ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung. (§26 ThürKO)

**2.3. Wie ist das interne Prüfungssystem der Kommunalverwaltung aufgebaut? In welcher Beziehung steht es zum externen Prüfungssystem?**

Hessen	Siehe Ausführungen unter Ziff. 2.1: Gemeinden mit mehr als 50.000 EW verfügen über ein eigenes RPA, anderenfalls wird diese Aufgaben von den Landkreisen wahrgenommen.
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Grundlage für die interne (örtliche) und externe (überörtliche) Prüfung der Kommunalverwaltung ist das Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V). Den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden obliegt die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.</p> <p>Landkreise und Gemeinden über 20.000 Einwohner richten ein Rechnungsprüfungsamt ein; andere kommunale Körperschaften können es einrichten, wenn dies erforderlich ist und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen. Zweckverbände haben, soweit ein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, sich dieses Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen (vgl. § 1 Abs. 3 KPG M-V).</p> <p>Gem. § 2 Abs. 1 KPG M-V ist das Rechnungsprüfungsamt der Gemeindevertretung verantwortlich. Es berät und unterstützt den Rechnungsprüfungsausschuss. Es ist bei der Beurteilung von Sachverhalten im Rahmen seiner örtlichen Prüfungstätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Der Bürgermeister hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, zu bedienen (vgl. § 1 Abs. 4 KPG M-V). Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, können sich der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen (vgl. § 1 Abs. 5 KPG M-V).</p> <p>Zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung vgl. Antwort zu Nr. 2.2.</p> <p>Das interne Prüfungssystem steht in keiner Beziehung zum externen Prüfungssystem.</p>
Niedersachsen	Das Rechnungsprüfungsamt der Kommune ist der Vertretung unmittelbar unterstellt und nur dieser verantwortlich. Der Hauptausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.
Rheinland-Pfalz	Das interne Prüfungssystem besteht im Wesentlichen aus den Rechnungsprüfungsausschüssen und den Rechnungsprüfungsämtern. Daneben sind örtliche Kassenprüfungen regelmäßig durch einen Kassenaufsichtsbeamten durchzuführen. Externe Jahresabschlussprüfungen durch WP-Gesellschaften sind gesetzlich nur bei kommunalen Betrieben und Unternehmen (vor allem Eigenbetriebe und GmbH) vorgesehen. Die externe (sogen. „überörtliche“) Prüfung der Kommunen durch den Rechnungshof erfolgt grundsätzlich unabhängig von den internen Prüfungsaktivitäten. Im Rahmen der Prüfungsplanung wird allerdings ermittelt, ob etwa Rechnungsprüfungsämter in bestimmten Bereichen eigene Organisations- oder Personalbedarfsprüfungen durchgeführt haben. Sind diese professionell und aktuell, wird im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Vermeidung unwirtschaftlichen Doppelaufwands auf eine eigene Prüfung solcher Bereiche ggf. verzichtet.
Sachsen	<p>Das interne Prüfungssystem stellt die örtliche Rechnungsprüfung dar. Je nach Körperschaftsart besteht ein eigenes Rechnungsprüfungsamt, wird ein eigener kommunaler Rechnungsprüfer bestellt, werden andere kommunale Rechnungsprüfungsämter oder Rechnungsprüfer genutzt oder Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt (vgl. Frage 2.1).</p> <p>Die externe Prüfung erfolgt durch die überörtliche Prüfung (Sächsischer Rechnungshof).</p> <p>Die örtliche und die überörtliche Prüfung sind voneinander unabhängig. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung werden im Rahmen der überörtlichen Prüfung berücksichtigt (§ 109 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO). Die örtliche Prüfung wird im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die überörtliche dagegen als staatliche Kontrollmaßnahme gegenüber der Gemeinde nach Art. 89 Abs. 1 SächsVerf zur Überwachung der Gesetzmäßigkeit ausgeübt.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt (eigenes Rechnungsprüfungsamt, anderes von der Kommune selbst bestimmtes kommunales Rechnungsprüfungsamt oder Rechnungsprüfungsamt des Landkreises) ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 139 Abs. 1 KVG LSA).</p> <p>Die örtliche Prüfung steht in keinem Unterordnungsverhältnis zur überörtlichen Prüfung. Die örtliche Prüfung unterliegt jedoch auch der überörtlichen Prüfung (externe staatliche Finanzkontrolle).</p> <p>Der Landesrechnungshof als „externes Prüfungssystem“ berät die örtliche Prüfung (Nr. 6 Allgemeine Grundsätze der überörtlichen Prüfung der kommunalen Gebietskörperschaften - RdErl. des LRH vom 15.06.2010 - MBl. S. 472).</p>

Schleswig-Holstein	Siehe Ausführungen zu Ziffern I. 2.1 und 2.2.
Thüringen	<p>Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung), soweit keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt. In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein. Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Bürgermeister. Er bedient sich in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet ist, dieses Amtes. (§ 82 ThürKO)</p> <p>Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Der Leiter eines Rechnungsprüfungsamts und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Sie müssen mindestens die Befähigung für den gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienst und die für ihr Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Der Leiter, sein Stellvertreter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts werden auf Beschluss des Gemeinderats vom Bürgermeister bestellt und abberufen. Der Beschluss über die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts und seines Stellvertreters gegen ihren Willen ist nur möglich, wenn sie ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen; er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats. (§ 81 ThürKO)</p> <p>Die überörtliche Rechnungsprüfung soll auf den Ergebnissen der örtlichen Rechnungsprüfung aufbauen. Doppelprüfungen sind auf Stichproben zu beschränken, soweit eine intensivere Prüfung nach Einschätzung der Prüfer nicht erforderlich erscheint. (§ 3 ThürPrüfBerG)</p>

#### 2.4. Wie ist das externe Prüfungssystem der Kommunalverwaltung aufgebaut? Welche Stellen sind daran beteiligt (staatliche, regionale/lokale Kontrollbehörden, private Prüfungsfirmen usw.)?

Hessen	Siehe Ausführungen unter Ziff. 2.1
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Dies ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des KPG M-V:</p> <p><i>„§ 4 Die überörtliche Prüfung (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände unterliegen der überörtlichen Prüfung der Prüfungsbehörden. Prüfungsbehörde sind der Landesrechnungshof und der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. (2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder kommunale Körperschaften sind, sowie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, die von kommunalen Körperschaften errichtet worden sind, unterliegen der überörtlichen Prüfung nach diesem Gesetz, soweit dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist. Bei der Anwendung dieses Gesetzes gelten für sie die Vorschriften für kommunale Körperschaften; an die Stelle der Rechtsaufsichtsbehörde tritt die fachlich zuständige Oberste Landesbehörde.</i></p> <p><i>§ 5 Prüfung durch den Landesrechnungshof Der Landesrechnungshof ist zuständig für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften, soweit diese der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Darüber hinaus kann er Querschnittsprüfungen im Benehmen mit dem Innenministerium auch bei anderen kommunalen Körperschaften durchführen. Die überörtliche Prüfung umfasst auch die Aufgaben nach Abschnitt III dieses Gesetzes.</i></p> <p><i>§ 6 Prüfungen durch den Landrat (1) Dem Landrat obliegt die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften, für deren Rechtsaufsicht er zuständig ist. (2) Der Landrat bedient sich im Rahmen der Zuständigkeiten nach diesem Gesetz des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt. Für den Landrat, den Leiter und die Prüfer gilt § 2 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. (3) Kommunale Körperschaften nach Absatz 1, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben, sollen innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren einmal geprüft werden. Unvermutete Kassenprüfungen sind mindestens jährlich vorzunehmen. Prüfungen aus besonderem Anlaß bleiben davon unberührt. (4) Für die Prüfungstätigkeit des Leiters und der Prüfer gelten § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.“</i></p> <p>Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit, Art und Umfang der Prüfung; sie kann nach ihrem Ermessen die Prüfung beschränken und sachverständige Dritte hinzuziehen (vgl. § 7 Abs. 2 KPG M-V). Gem. § 7 Abs. 3 KPG M-V informiert die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über vorgesehene Prüfungen und Prüfungsschwerpunkte. Sie übt ihre Tätigkeit zur Gewährleistung einer sachgerechten Prüfung im Benehmen mit dem Landesrechnungshof und dem Innenministerium aus.</p> <p>Die überörtliche Prüfung umfasst auch die Prüfung der Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Eigenbetriebe und der Zweckverbände, soweit ihre Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgt. Der Jahresabschlussprüfung unterliegen auch Unternehmen und Einrichtungen der kommunalen Körperschaften in der Rechtsform des privaten Rechts, soweit ihr Jahresabschluss auf der Grundlage entsprechender Bestimmungen in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag geprüft wird. Nach Anhörung der prüfungspflichtigen Einrichtung beauftragt der Landesrechnungshof im Namen und für Rechnung der prüfungspflichtigen Einrichtungen einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) mit der Vornahme der Jahresabschlussprüfung. Die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers nach Maßgabe des § 323 Handelsgesetzbuch besteht auch gegenüber dem Landesrechnungshof.</p>

Niedersachsen	Eine Beziehung zu externen Prüfungssystemen gibt es dann, wenn die Jahresabschlüsse kommunaler Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen nach den Vorschriften des HGB zu prüfen sind.
Rheinland-Pfalz	Die überörtliche Prüfung der Kommunen obliegt dem Rechnungshof als oberster Landesbehörde. Aufgrund gesetzlicher Ermächtigung hat er die Prüfung der in Rheinland-Pfalz existierenden Vielzahl kleinerer kreisangehöriger Kommunen auf die bei den 24 Kreisverwaltungen eingerichteten Gemeindeprüfungsämter delegiert. Diese nehmen ihre Prüfungsaufgaben als untere Behörden der allgemeinen Landesverwaltung wahr und unterliegen der Fachaufsicht des Rechnungshofs. Zwar kann der Rechnungshof bei der Prüfung auch Sachverständige (ggf. auch in Gestalt privater Prüfungsfirmen) hinzuziehen. Hiervon wird jedoch in der Regel kein Gebrauch gemacht, da das Personal des Rechnungshofs grundsätzlich selbst über die erforderlichen Kompetenzen verfügt.
Sachsen	Überörtliche Prüfungsbehörde ist der Sächsische Rechnungshof. Zur Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs wurden 3 Staatliche Rechnungsprüfungsämter eingerichtet. Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind dem Rechnungshof nachgeordnete Behörden. Der Rechnungshof weist den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern jeweils für ein Geschäftsjahr Prüfungsaufgaben zu. Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter führen ihre Prüfungen nach den Weisungen des Rechnungshofs und nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung durch.  Externe können durch den Sächsischen Rechnungshof im Einzelfall mit der Durchführung von Prüfungs- bzw. Beratungsleistungen beauftragt werden. Dies stellt den absoluten Ausnahmefall dar.
Sachsen-Anhalt	Die Kommunen unterliegen der überörtlichen Prüfung (staatliche Finanzkontrolle als externes Prüfungssystem). Diese Aufgabe wird in Sachsen-Anhalt vom Landesrechnungshof (für Kommunen über 25.000 Einwohner und Zweckverbände) bzw. von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise wahrgenommen (§ 137 KVG LSA). Die Prüfungsbehörden beziehen in die Vorbereitung der Prüfung die jeweilige Kommunalaufsichtsbehörde ein. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde veranlasst die geprüften Kommunen zur Erledigung von Beanstandungen der überörtlichen Prüfung. Zu dem jeweiligen Prüfungsbericht nimmt die geprüfte Kommune Stellung. Die Stellungnahme der Verwaltung (des Hauptverwaltungsbeamten) ist von der jeweiligen Vertretung zu beschließen.
Schleswig-Holstein	Siehe Ausführungen zu Ziffern I. 2.1 und 2.2.
Thüringen	Die überörtliche Rechnungsprüfung findet nach der Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen und der kommunalen Anstalten statt. (§ 83 ThürKO) Die Aufgabe der überörtlichen Rechnungsprüfung und der überörtlichen Kassenprüfung ist dem Thüringer Rechnungshof übertragen worden. In Einzelfällen können private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hinzugezogen werden.

**Frage 3: Wurde in Ihrem Land eine Analyse, Prüfung oder andere Untersuchung des externen Prüfungssystems von Gemeinden durchgeführt (durch die staatliche Kontrollbehörde, andere Institutionen oder Organisationen)? Falls ja, stellen Sie bitte die wichtigsten Erkenntnisse einer solchen Untersuchung dar.**

Hessen	<p>LebensWerteKommune, Ausgabe 1/2017 „Die kommunale Finanzaufsicht – Strukturen, Rationalitäten und Umsetzung im Ländervergleich“ (Bertelsmann Stiftung):  <b>Forschungsgegenstand waren <u>Rechtsaufsichtsbehörden</u> in Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen</b></p> <p>1. Anbindung und Stellung der unteren Rechtsaufsicht zur Sicherung einer unabhängigen Bearbeitung rechtsaufsichtlicher Sachverhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenstand der Aufsicht ist Rechtmäßigkeit, nicht Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit (obliegt ÜPKK), doch großer Ermessensspielraum</li> <li>• Feststellung in Hessen: große Unterschiede der Aufsichtspraxis und ungenügende Durchsetzung des Rechts gegenüber den Gemeinden</li> <li>• Doch: 90 % der Gemeinden gaben gutes Verhältnis zur Aufsichtsbehörde an (trotz strenger Vorgaben): konstruktive Aufsicht – fachliche „Beratung“ – Partner „auf Augenhöhe“</li> <li>• Aus Sicht der Aufsichtsbehörde: frühzeitiges Einbinden ist arbeitsökonomisch, „an einem Strang ziehen“ und zugleich „Kontrolle“ gegeben</li> <li>• In Hessen ist Aufsichtsintensität gestiegen (Anstieg von Beratung und Kontrolle), u.a. durch Schutzschirm-Programm</li> </ul> <p>2. Prüftiefe im Rahmen der präventiven Aufsicht, Stellen- und Personalausstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellenzahl und Aufsichtsspanne klaffen in Hessen in der unteren und oberen Rechtsaufsichtsbehörde weit auseinander</li> <li>• Personell stärkere Besetzung der Mittelbehörde, da RP Aufsichtsbehörde für Schutzschirm-Kommunen ist</li> <li>• Jedoch: je nach gegebenen Personalschlüssel besteht Gefahr einer unterschiedlichen Kontrolltiefe und Ungleichbehandlung der Gemeinden</li> <li>• Ziel: Vorgabe einer Mindestpersonalausstattung</li> </ul>
--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• i.d.R. verfügt Personal über klassische Verwaltungsausbildung oder rechtswissenschaftliches Studium, Wunsch nach mehr interdisziplinärer Kompetenz bzw. Berufserfahrung in Kämmererei, Bedarf an passgenauen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten</li> </ul> <p>3. Einsatz von repressiven Aufsichtsinstrumenten (Beanstandung, Aufhebung, Anordnung, Ersatzvornahme, Bestellung eines Beauftragten)</p> <p>4. Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden: Kritik:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufsichtsbehörden arbeiten weitgehend isoliert voneinander</li> <li>• Aufsichtspersonal von Mittelbehörde und Kreisen bemängeln die fehlende Anwendbarkeit der Erlasse, Kreise kritisieren die mangelnde Einbindung in die Erarbeitung der Erlasse</li> <li>• Vor allem auf Kreisebene: hoher Wunsch nach klaren Standards und Vorgaben (⅔ der Beschäftigten sehen Verbesserungspotenzial)</li> <li>• Berichtspflichten als „Last ohne Nutzen“ empfunden</li> </ul> <p><b>Eine Analyse / Untersuchung der ÜPKK ist nicht bekannt.</b></p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Prüfungen durch den Landesrechnungshof zur Organisation der überörtlichen Kommunalprüfung im kreisangehörigen Raum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung (vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2011): Jahresbericht 2011 (Teil 2) – Landesfinanzbericht 2011, S. 240 ff.) und</li> <li>• Nachschauprüfung (vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2017): Jahresbericht 2016 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2016, S. 115 ff.)</li> </ul> <p>Die Jahresberichte können unter <a href="http://www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Jahresberichte/">http://www.lrh-mv.de/Veroeffentlichungen/Jahresberichte/</a> abgerufen werden.</p> <p>Prüfungsgegenstand waren u. a. die Rückstandsquoten bei den regelmäßig durchzuführenden Ordnungsprüfungen und die Stellenausstattung für Aufgaben der überörtlichen Kommunalprüfung.</p>
Niedersachsen	<p>Im Rahmen einer insbesondere politischen Diskussion wurde die überörtliche Kommunalprüfung zum 01.01.2011 neu organisiert. Zu diesem Zeitpunkt wurde die für diese Aufgabe zuständige selbstständige Anstalt des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt) aufgelöst und die Aufgabe der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Nds. Landesrechnungshofs als Behörde zugewiesen. Eine konkrete Analyse, Prüfung oder andere Untersuchung des externen Prüfungssystems fand bisher nicht statt.</p>
Rheinland-Pfalz	Nein
Sachsen	<p>1) Peer Review des Sächsischen Rechnungshofes (2010): Die Ergebnisse wurden im Abschlussbericht des Bundesrechnungshofes vom 28.05.2010 dargestellt. Erkenntnisse bzw. Empfehlungen mit unmittelbarem oder mittelbarem kommunalem Bezug waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung der Haushaltsordnung, um die Unabhängigkeit des SRH sicherzustellen (Pkt. 0.1 des Abschlussberichtes).</li> <li>- Bei der Prüfung kommunaler Unternehmen sind prüfungsfreie Räume zu befürchten. Die Verteilung der Prüferkapazitäten in der Kommunalprüfung ist zu verbessern (0.3).</li> <li>- Die strategische Steuerung ist zu verbessern, um einen Orientierungsrahmen für die operative Tätigkeit zu schaffen (0.4).</li> <li>- Die Organisation der Prüfung von Baumaßnahmen hinsichtlich der Zuständigkeiten ist zu verbessern (0.8).</li> </ul> <p>2) Jahresbericht 2010 des Sächsischen Rechnungshofes, Beitrag 28: „Wirksamkeit der überörtlichen Kommunalprüfung“, S. 233 - 241: Der SRH hat die Wirksamkeit der überörtlichen Prüfung im Rahmen einer umfassenden Befragung im Jahr 2009 erneut untersucht. Die Ergebnisse bescheinigen der überörtlichen Prüfung eine hohe Unabhängigkeit, Objektivität und Wertschätzung der Beratungstätigkeit. Potenziale liegen in einer zeitnahen Berichterstattung.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2007 eine Überörtliche Kommunalprüfung der Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Schwerpunkt „Stand der Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfung und der Kommunalaufsicht“ durchgeführt. Dabei hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Situation der Aufgabenerfüllung eine qualitative und quantitative Stärkung der Personalausstattung der Kommunalaufsicht und der Rechnungsprüfung erfordert,</li> <li>- die damals vorgesehene Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Funktionalreform und die Beratung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Phase der Bildung von Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden insbesondere für die Kommunalaufsicht und die Rechnungsprüfung zusätzliche qualitative und quantitative Anforderungen stellt,</li> <li>- die angespannte Haushaltslage und das Erfordernis der Haushaltskonsolidierung in den Landkreisen, den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften eine starke Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung erfordert und</li> <li>- die Einführung der Doppik ebenfalls zu neuen Herausforderungen sowohl für die Kommunalaufsicht als auch für die Rechnungsprüfung führt.</li> </ul>

	Die Ergebnisse sind in einer Beratenden Äußerung nach § 88 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom Juni 2008 zusammengefasst.
Schleswig-Holstein	<p>Trotz der Funktions- und Aufgabenteilung zwischen LRH und Landräten ist die Einheitlichkeit bei der überörtlichen Kommunalprüfung in Schleswig- Holstein weitgehend gesichert. Hierzu ist zunächst auf die gesetzliche Regelung des § 4 KPG hinzuweisen, wonach der LRH im Einvernehmen mit dem MILI im Einzelfall dem Landrat Aufträge zur Prüfung kommunaler Körperschaften erteilen kann oder den Landrat bei der Prüfung kreisangehöriger kommunaler Körperschaften beteiligen soll. Von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Einheitlichkeit sind jedoch der regelmäßige Erfahrungsaustausch mit den Gemeindeprüfungsämtern (GPÄ) der Kreise, gemeinsame Prüfungen von LRH und GPÄ zu vorher abgestimmten Prüfungsthemen sowie Querschnittsprüfungen des LRH im kreisangehörigen Bereich zu nennen.</p> <p>Der LRH hat zuletzt eine Querschnittsprüfung zur „Personalausstattung und Aufgabenerfüllung der kommunalen Prüfungsbehörden (Az.: LRH 43 - Pr 1602/2008) durchgeführt. In der Prüfungsmitteilung aus 07/2010 wurde folgendes Fazit gezogen:</p> <p><i>„Für ein Flächenland wie Schleswig-Holstein stellen der Aufbau und die Organisationsform der überörtlichen Kommunalprüfung eine geeignete Lösung dar. Sie besteht aus der bewährten zentralen Zuständigkeit des LRH für die größeren Städte und die Kreise sowie der ortsnahen dezentralen Wahrnehmung der Prüfung der kreisangehörigen Kommunen durch die Landräte. Durch eine intensive Zusammenarbeit können die o. a. Vorteile der Zentralisierung weitgehend auch bei der derzeitigen Organisationsstruktur genutzt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der LRH in den letzten Jahren teilweise gemeinsam mit den RuGPÄ der Kreise - unabhängig von seiner primären Zuständigkeit für die großen kommunalen Körperschaften - im Rahmen von Querschnittsprüfungen gemäß § 5a KPG eine Vielzahl von Fragestellungen und Problemen des Aufgabenvollzugs im kreisangehörigen Bereich behandelt hat. Damit ist schon in der Vergangenheit eine erhebliche Beratungsleistung für die kleineren kommunalen Körperschaften verbunden gewesen. Dies wird auch in Zukunft ein Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit des LRH sein.</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund wird der LRH die Zusammenarbeit mit den Gemeindeprüfungsämtern durch geeignete Maßnahmen konsequent weiter intensivieren.</i></p> <p><i>Aber auch die Prüfungsbehörden der Kreise sollten die unter III/Tzn. 1 bis 5 dargestellten Anregungen, Hinweise und Empfehlungen umsetzen und auf diesem Wege versuchen, die Qualität der überörtlichen Prüfung zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird auch auf die bisherigen Beratungen der Prüfungsbehörden über ein „Konzept zur Fortentwicklung der überörtlichen Prüfung“ verwiesen.</i></p> <p><i>Im Übrigen sollte das Angebot des LRH an die KLV zu einem regelmäßigen Dialog über die Prüfungstätigkeit des LRH und der GPÄ mit Leben erfüllt werden. Dann könnten u. a. Anregungen über Prüfungsschwerpunkte aus kommunaler Sicht in der Prüfungsplanung Berücksichtigung finden.</i></p> <p><i>Nach Abwägung aller Argumente besteht also keine Notwendigkeit, die Kommunalprüfung neu zu organisieren, zumal eine Aufgabenverlagerung von unten nach oben sowohl der grundsätzlichen Auffassung des LRH zur Funktionalreform als auch der aktuellen politischen Diskussion entgegenstehen würde.“</i></p>
Thüringen	Nein

**Frage 4: Beschreiben Sie, ob es aktuell Änderungen oder Pläne gibt, um das vorhandene externe Prüfungssystem von Gemeinden in Ihrem Land zu verbessern.**

Grundsätzlich stehen Prüfungsablauf und –verfahren unter einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sieht eine aktuelle Gesetzesänderung vor, dass dem Landesrechnungshof in bestimmten sozialgesetzlichen Bereichen das Recht eingeräumt wird, die finanziellen Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaften gegenüber Dritten an deren Stelle wahrzunehmen. Die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaften (z. B. in ihrer Funktion als Jugendhilfe- oder Sozialhilfeträger) und Vertragspartei bleiben daneben bestehen.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat vorgeschlagen, die Prüfungskompetenzen für den Landesrechnungshof auch auf Kommunen bis 25.000 Einwohner auszuweiten. Dabei soll die grundsätzliche Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise für Kommunen bis 25.000 Einwohner bestehen bleiben. Eine entsprechende Gesetzesänderung befindet sich in Vorbereitung.



## II. ROLLE DER REGIONALEN KONTROLLBEHÖRDE BEI DER EXTERNEN FINANZKONTROLLE VON GEMEINDEN

### Frage 1: Beschreiben Sie die allgemeinen Rechtsgrundlagen, und geben Sie allgemeine Informationen zur regionalen Einrichtung der externen öffentlichen Finanzkontrolle:

#### 1.1. Wer richtet diese Behörde ein, ernennt die Leiter, stellt Mitarbeiter ein und sorgt für die Finanzierung?

Die Prüfung durch den Rechnungshof ist in den Landesverfassungen der jeweiligen Bundesländer verankert und durch Landesgesetz ausgestaltet. Danach ist der Rechnungshof eine unabhängige und nur dem Gesetz unterworfen oberste Landesbehörde. Die Unabhängigkeit äußert sich insbesondere in seiner Dispositionsfreiheit (was und wann zu prüfen ist) und in seiner Weisungsungebundenheit.

Der Landesrechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Präsident und Vizepräsident werden vom Landtag gewählt (in Thüringen und Sachsen-Anhalt auch die weiteren Mitglieder, in Schleswig-Holstein wirkt der Landtag an der Ernennung der weiteren Mitglieder mit). Die weiteren Mitglieder werden in der Regel vom Ministerpräsidenten des Landes ernannt. Alle Mitglieder genießen den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit. Der Präsident ernennt die weiteren Beamten, stellt die weiteren Bediensteten ein und übt die Dienstaufsicht aus.

Die Finanzierung des Rechnungshofs erfolgt aus dem Landeshaushalt über einen eigenen Haushaltsplan, der vom Haushaltsgesetzgeber (Parlament) beschlossen wird.

#### 1.2. Wem gegenüber ist die Behörde rechenschaftspflichtig? Wie ist die Rechenschaftspflicht organisiert (durch Einreichung jährlicher Berichte usw.)?

Eine Rechenschaftspflicht im eigentlichen Sinne besteht aufgrund der Unabhängigkeit des Rechnungshofs nicht.

Die wesentlichen Ergebnisse fasst der Rechnungshof in einem jährlichen Bericht zusammen, den er Parlament und Staatsregierung vorlegt. Der Präsident des Rechnungshofs informiert in einer Pressekonferenz Medien und Öffentlichkeit über die gewonnenen Erkenntnisse.

Die Rechenschaftspflicht besteht gegenüber dem Landtag in Bezug auf die eigene Rechnung. Die Rechnung des Landesrechnungshofs wird vom Landtag geprüft. Ein Unterausschuss des Parlaments prüft einmal jährlich in Form einer stichprobenartigen Belegprüfung die Rechnung des Rechnungshofs in Vorbereitung der Entlastungsentscheidung durch das Parlament.

### Frage 2: Definieren Sie das gesetzlich vorgeschriebene Mandat der regionalen Kontrollbehörde bei der Prüfung von Gemeinden:

#### 2.1. Welche Arten von Einrichtungen kann die Kontrollbehörde prüfen (einschließlich Unternehmen, die in Gemeindebesitz sind, usw.)?

Hessen	<b>Prüfungsrechte</b> gem. § 132 HGO i.V.m. § 4 ÜPKKG: Überörtlich geprüft werden 1. die kreisfreien Städte, 2. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, 3. die Landkreise, 4. der Landeswohlfahrtsverband Hessen, 5. der Regionalverband FrankfurtRheinMain, 6. der Zweckverband "Raum Kassel", 7. die Pflichtverbände nach § 5 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), 8. die Kommunalen Gebietsrechenzentren, 9. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände, wenn das Volumen im Verwaltungshaushalt im Durchschnitt der letzten drei Jahre den Betrag von dreihunderttausend Euro übersteigt die anderen Zweckverbände und ihre Zusammenschlüsse können in die überörtliche Prüfung ihrer Verbandsmitglieder einbezogen werden, 10. Versorgungskassen für Beamte kommunaler Körperschaften, 11. Zusatzversorgungskassen nur Angestellte und Arbeiter kommunaler Körperschaften und 12. Anstalten öffentlichen Rechts, die durch oder mit Beteiligung kommunaler Körperschaften errichtet worden sind, mit Ausnahme der Sparkassen.
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Die <b>Unterrichts- und Prüfungsrechte</b> werden im § 123 HGO auf die <b>Beteiligungen einer Gemeinde</b> ausgeweitet:  <i>Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den § 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.</i></p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Vgl. dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 68 Abs. 4 LVerf („Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen“) und</li> <li>• § 4 KPG M-V („Die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände unterliegen der überörtlichen Prüfung der Prüfungsbehörden.“) sowie</li> <li>• § 5 KPG M-V („Der Landesrechnungshof ist zuständig für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften, soweit diese der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Darüber hinaus kann er Querschnittsprüfungen im Benehmen mit dem Innenministerium auch bei anderen kommunalen Körperschaften durchführen. Die überörtliche Prüfung umfasst auch die Aufgaben nach Abschnitt III dieses Gesetzes.“)</li> </ul> <p>Bei den Überörtlichen Prüfungen ist gem. § 7 Abs. 1 KPG M-V insbesondere festzustellen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen (Ordnungsprüfung),</li> <li>• die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung),</li> <li>• die Verwaltung der kommunalen Körperschaft oder ihre Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).</li> </ul> <p>Als besondere Form der überörtlichen Prüfung kann die Prüfungsbehörde Querschnittsprüfungen durchführen. Dabei werden vergleichende Prüfungen mehrerer kommunaler Körperschaften zu einem Aufgabenbereich oder sachlichen Schwerpunkten vorgenommen (vgl. § 7 Abs. 4 KPG M-V).</p> <p>Der Landesrechnungshof ist auch für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der Eigenbetriebe und der Zweckverbände, soweit ihre Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgt, zuständig (vgl. Abschnitt III [§§ 11 ff.] KPG M-V). Der Jahresabschlussprüfung unterliegen auch Unternehmen und Einrichtungen der kommunalen Körperschaften in der Rechtsform des privaten Rechts, soweit ihr Jahresabschluss nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 2a KV M-V auf der Grundlage entsprechender Bestimmungen in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag geprüft wird (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 KPG M-V).</p> <p>Nach Anhörung der prüfungspflichtigen Einrichtung beauftragt der Landesrechnungshof im Namen und für Rechnung der prüfungspflichtigen Einrichtungen einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) mit der Vornahme der Jahresabschlussprüfung. Die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers nach Maßgabe des § 323 Handelsgesetzbuch besteht auch gegenüber dem Landesrechnungshof (vgl. § 13 Abs. 2 KPG M-V).</p>
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunale Anstalten, gemeinsame kommunale Anstalten, Zweckverbände, Regionalverband „Großraum Braunschweig“, Niedersächsische Versorgungskasse und Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg (zu prüfende Einrichtungen)</li> <li>• rechtlich selbständige privatrechtliche Unternehmen, an denen zu prüfende Einrichtungen in dem in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Umfang beteiligt sind, wenn dem Land im Gesellschaftsvertrag oder in der Unternehmenssatzung ein Prüfungsrecht unter Hinweis auf das NKPG eingeräumt worden ist</li> </ul>
Rheinland-Pfalz	<p>Der Rechnungshof prüft neben den Kommunen auch deren Betriebe und Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen und privaten Rechts. Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts, an denen Kommunen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Mehrheit haben, dürfen nur gegründet werden, wenn dem Rechnungshof im Gesellschaftsvertrag das Recht zur Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung eingeräumt wird. Gleiches gilt, wenn sich Kommunen an bestehenden Unternehmen beteiligen wollen.</p>
Sachsen	<p>Landkreise, Kreisfreie Städte, Gemeinden, Verwaltungsverbände, Zweckverbände, regionale Planungsverbände, sonstige kommunale Verbände, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, kommunale Beteiligungen (Unternehmen) - sofern entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt sind - sowie kommunale Stiftungen</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Die Kontrollbehörde kann die Kommune selbst, kommunale Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände prüfen. Kommunale Unternehmen und Beteiligungen in einer Rechtsform des privaten Rechts kann die Kontrollbehörde nur prüfen, wenn ihr Prüfungsrechte eingeräumt sind.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Der LRH hat im kommunalen Bereich einen umfassenden Prüfungsauftrag (Art. 64 Abs. 2 LVerf-SH i.V.m. § 2 Abs. 2 LRH-G und dem KPG). Es gibt keine prüfungsfreien Räume. Siehe Ausführungen zu Ziffer I. 2.1.</p>

Thüringen	<p>Der überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfung unterliegen alle kommunalen Körperschaften. (§ 1 ThürPrüfBerG)</p> <p>Die Wirtschaftsführung der Krankenhäuser einschließlich der Jahresabschlüsse unterliegt der Rechnungsprüfung. (§ 84 Abs. 2 ThürKO)</p> <p>Die Rechnungsprüfung umfasst auch die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe. (§ 84 Abs. 3 ThürKO)</p> <p>Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze mitgeprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Gemeinde Mitglied ist. Die Rechnungsprüfung umfasst ferner die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. (§ 84 Abs. 4 ThürKO)</p>
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**2.2. . Welche Prüfungsarten können durchgeführt werden (Wirtschaftlichkeit, Rechnungsführung, Ordnungsmäßigkeit usw.)?**

Hessen	Nach § 3 ÜPKKG hat die ÜPKK festzustellen, ob die Verwaltung <b>rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich</b> geführt wird. Dies erfolgt auf vergleichenden Grundlagen in Fach- und Haushaltsstrukturprüfungen.
Mecklenburg-Vorpommern	Ordnungsprüfung, Kassenprüfung sowie Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung (vgl. Antwort zu Nr. 2.1).
Niedersachsen	Ordnungsmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
Rheinland-Pfalz	Die durchführbaren Prüfungsarten sind vom Gesetz nicht beschränkt.
Sachsen	<p>§ 109 Abs. 1 SächsGemO (Pflichtprüfung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ordnungsmäßigkeitsprüfung</li> <li>- Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung staatlicher Zuwendungen</li> </ul> <p>§ 109 Abs. 2 SächsGemO (freiwillige Prüfung nach eigenem Ermessen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation</li> <li>- Wirtschaftlichkeit.</li> </ul>
Sachsen-Anhalt	Gem. § 137 Abs. 4 KVG LSA werden Ordnungs(mäßigkeits)prüfungen, Kassenprüfungen, Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen durchgeführt.
Schleswig-Holstein	<p>Die überörtliche Kommunalprüfung erstreckt sich nach § 5 Abs. 1 KPG insbesondere auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ordnungsprüfung,</li> <li>- die Kassenprüfung/Prüfung der Finanzbuchhaltung,</li> <li>- die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung,</li> <li>- Verwendungsprüfung.</li> </ul>
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überörtliche Rechnungsprüfung (§ 3 ThürPrüfBerG)</li> <li>- Überörtliche Kassenprüfung (§ 4 ThürPrüfBerG)</li> <li>- Vergleichende Prüfung (§ 4a ThürPrüfBerG)</li> </ul> <p>Im Rahmen dieser Prüfungsformen werden die Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns geprüft.</p>

**Frage 2: Definieren Sie das gesetzlich vorgeschriebene Mandat der regionalen Kontrollbehörde bei der Prüfung von Gemeinden:**

**2.3. Was ist der Umfang (Gegenstand) der einzelnen Prüfungsarten (Ausführung des Kommunalhaushaltsplans, Rechnungsabschlüsse, Nutzung und Verwaltung kommunaler Vermögenswerte usw.)?**

Hessen	Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 ÜPKKG wird insbesondere vergleichend geprüft, ob: 1. die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 93 HGO ) beachtet werden, 2. die personelle Organisation zweckmäßig und die Bewertung der Stellen angemessen ist, 3. bei Investitionen die Grenzen der Leistungsfähigkeit eingehalten, der voraussichtliche Bedarf berücksichtigt sowie die Planung und Ausführung sparsam und wirtschaftlich durchgeführt werden, 4. Einrichtungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Erfüllung ihrer öffentlichen Zweckbestimmung betrieben werden, 5. Kredite und Geldanlagen regelmäßig sich ändernden Marktbedingungen angepasst werden, 6. der Umfang freiwilliger Leistungen der Leistungsfähigkeit entspricht und nicht auf Dauer zur Beeinträchtigung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen führt, 7. Aufgaben nicht kostengünstiger in Betrieben anderer Rechtsform erbracht oder durch Dritte erfüllt werden können, 8. die allgemeine Finanzkraft und der Stand der Schulden Anlass für Empfehlungen zur Änderung der künftigen Haushaltswirtschaft geben.
Mecklenburg-Vorpommern	Vgl. Antwort zu Nr. 2.1. Es können sämtliche Themen bei den Kommunen geprüft werden, welche die kommunale Selbstverwaltung betreffen. Darüber hinaus betrifft die Zuständigkeit auch die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis.
Niedersachsen	Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob das Haushalts- und Kassenwesen der zu prüfenden Einrichtung ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung dient auch dazu, die Haushaltswirtschaft und Organisation der zu prüfenden Einrichtung durch Beratung in selbstverwaltungsgerechter Weise zu fördern. Insbesondere sollen Verbesserungsvorschläge unterbreitet und Vergleichsmöglichkeiten genutzt werden. Die Prüfung soll auf den Ergebnissen der Prüfung der Rechnungsprüfungsämter aufbauen (§ 2 NKPG).  Die Prüfungsbehörde soll die Prüfung mehrerer zu prüfender Einrichtungen zusammenfassen und so ausrichten, dass die Ergebnisse vergleichbar sind. Dabei soll die Prüfung auf Schwerpunkte beschränkt werden (§ 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 NKPG).
Rheinland-Pfalz	Neben einer Analyse der Finanzlage einer geprüften Kommune sind regelmäßig deren Verwaltungsorganisation, der Personalbedarf, die Angemessenheit von Leistungen an das Personal (z.B. korrekte Stellenbewertung), sowie die Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns in risikoorientiert ausgewählten Aufgabenbereichen Gegenstand der Prüfung. Der Schwerpunkt liegt auf der Kontrolle wirtschaftlichen Handelns. Es sollen vorrangig Möglichkeiten der Aufwandsminderung und Ertragssteigerung identifiziert werden. Neben diesen sogen. Turnusprüfungen werden Querschnittsprüfungen durchgeführt, bei denen ein bestimmtes Prüfungsthema gleichartig bei mehreren Kommunen geprüft wird, um aus Vergleichsdaten Erkenntnisse für ein wirtschaftliches best practice gewinnen zu können.
Sachsen	1. Ordnungsmäßigkeitsprüfung: – Haushaltswesen, Kassenüberwachung, Rechnungsführung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung, Be-tätigungsprüfung, Unternehmensprüfung (soweit Prüfungsrechte gesellschaftsvertraglich eingeräumt) – Jahresabschluss, Haushaltsplan – Vermögens- und Schuldenverwaltung 2. Zuwendungsprüfung: – Bewilligungsbescheide, Verwendungsnachweise, Belege 3. Organisation: – Verwaltungsaufbau, Personalbestand, Prozessabläufe 4. Wirtschaftlichkeit: – Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung – gesamtes Verwaltungshandeln
Sachsen-Anhalt	Der Umfang der Prüfung ist ebenfalls in § 137 Abs. 4 KVG LSA geregelt.  Die überörtliche Prüfung stellt fest, ob

	<p>1. die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen den Gesetzen und den zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen entspricht und die zweckgebundenen Zuschüsse Dritter bestimmungsgemäß verwendet sind,</p> <p>2. das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist,</p> <p>3. die Verwaltung der Kommune wirtschaftlich und zweckmäßig durchgeführt wird.</p> <p>Die Einzelheiten sind in dem o.b. RdErl. des LRH vom 15.06.2010 - MBl. S. 472 - Allgemeine Grundsätze der überörtlichen Prüfung der kommunalen Gebietskörperschaften – geregelt.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Vgl. Definitionen aus § 5 Abs. 1 KPG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Ordnungsprüfung</u>: Prüfung, ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen.</li> <li>- <u>Kassenprüfung/Prüfung der Finanzbuchhaltung</u>: Prüfung, ob die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden oder die Aufgaben der Finanzbuchhaltung ordnungsgemäß wahrgenommen werden.</li> <li>- <u>Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</u>: Prüfung, ob die Verwaltung der kommunalen Körperschaften und ihrer Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird.</li> <li>- <u>Verwendungsprüfung</u>: Prüfung, ob die zweckgebundenen Zuwendungen des Bundes, des Landes oder anderer Träger der öffentlichen Verwaltung bestimmungsgemäß verwendet werden.</li> </ul> <p>Ziel der Kommunalprüfung ist es, im Rahmen von örtlichen Erhebungen zunächst Sachverhalte, d. h. finanzielle Daten, Organisationsstrukturen, Verfahrensabläufe sowie getroffene Entscheidungen in den Kommunen zu ermitteln, diese im Hinblick auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu analysieren und zu bewerten und aus diesen Erkenntnissen letztlich Hinweise und Empfehlungen für eine effizientere kommunale Aufgabenerfüllung im Rahmen des geltenden Rechts abzuleiten. Insofern sieht sich der LRH zunehmend in einer zukunftsorientierten beratenden Rolle für die Entscheidungsträger in den Kommunalverwaltungen.</p>
Thüringen	<p>Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,</li> <li>2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,</li> <li>3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,</li> <li>4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können. (§ 84 Abs. 1 ThürKO)</li> </ol> <p>Die überörtliche Rechnungsprüfung erstreckt sich über die Prüfungsgegenstände nach § 84 Abs. 1 ThürKO hinaus auf die dauernde Leistungsfähigkeit, insbesondere auf die Erschließung und Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten, die Wirtschaftsführung der kostenrechnenden Einrichtungen, der Eigenbetriebe und kommunalen Anstalten sowie auf die Abwicklung von Investitionen. (§ 3 ThürPrüfBerG)</p> <p>Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsmäßige Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft. (§ 84 Abs. 5 ThürKO)</p> <p>Die überörtliche Rechnungsprüfung kann im Wege einer vergleichenden Prüfung (Querschnittsprüfung) durchgeführt werden; in diesem Fall beschränkt sie sich regelmäßig auf eine oder mehrere bestimmte Aufgaben der geprüften Körperschaften. (§ 4 a ThürPrüfBerG)</p>

**Frage 3: Beschreiben Sie, wie die regionale Kontrollbehörde das Prüfungsmandat in der Praxis entsprechend der jeweiligen Prüfungsart umsetzt:**

**3.1. Prüfung der Rechnungsführung (3.1.1 - 3.1.4.)**

Hessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Rechnungsführung, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit</b> werden in den <b>vergleichenden Prüfungen</b> gemeinsam und nicht getrennt untersucht. Deshalb gelten die nachfolgenden Ausführungen ebenfalls für die Ziff. 3.2 und 3.3.</li> <li>- <b>Zeit, Art und Umfang der Prüfung</b> bestimmt der Präsident in eigener Verantwortung (§ 5 ÜPKKG), d.h. Prüfungsplanung/Terminierung, Prüfungsinhalt, Prüfungsschwerpunkte, Auswahl der Prüfungsgegenstände (Kommunen, Zweckverbände)</li> <li>- Für jede Prüfung wird ein <b>Vergleichsring</b> von Kommunen zusammengestellt. Kriterien für die Auswahl sind Prüfungsschwerpunkte, Einwohnerzahl, Infrastruktur, wirtschaftliche Lage etc.</li> <li>- Mit der Wahrnehmung der Prüfung kann eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden (<b>Prüfungsbeauftragter</b>). Diese wird im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens, je nach Auftragswert, europaweit ausgeschrieben. Die Auswahl erfolgt im Rahmen eines Kreativwettbewerbs.</li> <li>- Kreisfreie Städte, Landkreise, der Landeswohlfahrtsverband Hessen sowie der Regionalverband FrankfurtRheinMain sind mindestens alle <b>fünf Jahre</b> zu prüfen (§ 5 i.V.m. 4 ÜPKKG). Für die weiteren unter § 4 Abs. 1 ÜPKKG genannten Kommunen ist keine zeitliche Vorgabe genannt. Die 5-Jahres-Frist gilt als Orientierung, kann jedoch in Einzelfällen auch unterschritten werden. Ziel ist es, alle hessischen Kommunen, Zweckverbände etc. in regelmäßigen Abständen einer überörtlichen, vergleichenden Prüfung zu unterziehen.</li> <li>- Es werden ca. <b>6-7 überörtliche Prüfung jährlich</b> begonnen und im übernächsten Jahr abgeschlossen, d.h. Ausschreibung/Vergabe in 2017, örtliche Erhebungen/Vorläufige Prüfungsfeststellungen in 2018, Schlussberichte und Gesamtbericht (Kommunalbericht) in 2019. Dabei sind 2-3 Haushaltsstrukturprüfungen und 3-4 Fachprüfungen vorgesehen.</li> <li>- Jede Prüfung steht unter dem Kriterium festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (§ 3 Abs. 1 ÜPKKG).</li> <li>- Vor Beginn jeder Prüfung informiert die ÜPKK die beteiligten kommunalen Körperschaften mittels einer <b>Prüfungsanmeldung</b> über die bevorstehende Prüfung, deren Inhalt und den zeitlichen Ablauf.</li> <li>- Sofern ein Prüfungsbeauftragter eingesetzt ist, obliegt diesem die <b>Datenerhebung</b>. In der Regel stellen die Finanzdaten des Hessischen Statistischen Landesamtes und, sofern aktuell vorliegend, die Prüfberichte der Jahresabschlüsse die Datengrundlage dar. Weitere Unterlagen (z.B. Gebührenkalkulationen) oder Abstimmungen werden im Rahmen der örtlichen Erhebungen vorgenommen. Wenn erforderlich, werden Erhebungsbögen eingesetzt.</li> <li>- Die Prüfung vor Ort (<b>örtliche Erhebung</b>) beginnt mit der <b>Eingangsbesprechung</b>, in der die Grundzüge der Prüfung skizziert werden. In der <b>Erörterungsbesprechung</b> werden die erhobenen Daten und Fakten mit der Körperschaft besprochen.</li> <li>- Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen werden die Prüfungsergebnisse als „<b>Vorläufige Prüfungsfeststellungen</b>“ der geprüften Körperschaft vorgelegt. Diese Ergebnisse werden in einer <b>Interimbekämpfung</b> auf Arbeitsebene behandelt und ggf. Änderungen in den Bericht eingearbeitet. Im Anschluss erhalten die geprüften Körperschaften die „<b>Prüfungsfeststellungen</b>“ als Entwurf des Schlussberichts. Zu diesem Zeitpunkt beginnt das <b>kontradiktorische Verfahren</b> (§ 6 Abs. 1 ÜPKKG). Die geprüften Körperschaften haben Gelegenheit, dazu ihre <b>Stellungnahme</b> schriftlich einzubringen. Diese wird dann in der <b>Schlussbesprechung</b> erörtert. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem <b>Schlussbericht</b> zusammengefasst, der dem Beschlussorgan (StaVo, Gemeindevertretung, Kreistag etc.) bekannt zu geben ist. Hierdurch fließen die Prüfungsergebnisse in die politischen Entscheidungen ein und es wird gleichzeitig Transparenz hergestellt. Aufsichtsbehörde und Rechnungsprüfungsamt erhalten ebenfalls den Schlussbericht.</li> </ul> <p>Schaubild dazu siehe Fragebogen</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Zu Nrn. 3.1.1 – 3.1.3: Hinsichtlich der Wahrnehmung der Prüfaufgaben (Festlegung Prüfgegenstand, Art und Weise der Durchführung der Prüfung) ist auf die Prüfungsordnung des Landesrechnungshofes (PO-LRH), hier insbesondere §§ 8 ff. PO-LRH, hinzuweisen:</p> <p><i>„§ 8 PO-LRH Allgemeines Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres legt ein Prüfungsplan fest, für welche Prüfungsaufgaben im nächsten Kalenderjahr Personalkapazitäten in welchem zeitlichen Umfang bereitgestellt werden. Diesem Prüfungsplan liegt eine Aufgaben- und Risikoanalyse zugrunde. Hierfür analysieren die Referate fortlaufend die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Bereiche, indem sie Prüfungsgegenstände und Prüfungsobjekte systematisch erfassen und Prüfungsfelder identifizieren (Aufgabenanalyse). Für die Prüfungsfelder bewerten sie unter Berücksichtigung der finanziellen Bedeutung, der Vermeidung prüfungsfreier Räume, aktueller Entwicklungen u.s.w. die Risiken, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes oder der Kommunen bestehen (Risikoanalyse).“</i></p> <p>Im Übrigen ist eine pauschale Beantwortung dieser Fragen wegen der notwendigen Einzelfallbetrachtung nicht möglich.</p> <p>Zu Nr. 3.1.4 : Vgl. nachfolgende Regelungen im KPG M-V:</p> <p><i>„§ 9 Prüfungsergebnis</i></p>

	<p>(1) Die Prüfungsbehörde soll das Ergebnis von Prüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft erörtern. Der Rechtsaufsichtsbehörde sowie dem für die örtliche Prüfung zuständigen Prüforgan ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben.</p> <p>(2) Die Prüfungsbehörde teilt der kommunalen Körperschaft und der Rechtsaufsichtsbehörde die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und ihre Vorschläge als schriftliches Prüfungsergebnis mit.</p> <p>(3) Die kommunale Körperschaft hat zu dem Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde wertet die Stellungnahme aus und entscheidet nach Anhörung der Prüfungsbehörde über den Abschluss des Prüfungsverfahrens.</p> <p>§ 10 Berichtspflicht</p> <p>(1) Der Landrat hat dem Landesrechnungshof auf dessen Aufforderung über die Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten, soweit die von ihm Geprüften Haushaltsmittel des Landes verwendet haben.</p> <p>(2) Die Prüfungsergebnisse sind den Vertretungen der kommunalen Körperschaften zur Kenntnis zu geben; jeder Fraktion ist mindestens eine Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Vertretungen der kommunalen Körperschaften unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.</p> <p>(4) Landesbehörden, die eigene Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen, haben ihre Prüfungsberichte der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde zu übermitteln. Die jeweiligen Prüfungstermine sollen abgestimmt werden.“</p>
Niedersachsen	Unter der Annahme, dass mit Rechnungsführung die Buchführung und Kassenführung sowie die Jahresabschlüsse der Kommunen gemeint sind, ist darauf hinzuweisen, dass diese Prüfung den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern obliegt. Eine Zuständigkeit der überörtlichen Kommunalprüfung ist in Niedersachsen nicht gegeben.
Rheinland-Pfalz	Vgl. 3.4.
Sachsen	<p>Zu 3.1.1.: Laut Prüfungsrichtlinie des Sächsischen Rechnungshofs sind die wichtigsten Aspekte der Planung und Organisation bei Prüfungen i. S. v. Auswahlkriterien bei der Prüfungsplanung: zeitlicher Abstand zur letzten Prüfung, Publizität (Auswirkung und Aktualität möglicher Prüfungsergebnisse), zu erwartende Bündelungseffekte, Finanzvolumen und Stellenumfang (finanzielle Bedeutung des Prüfungsgegenstandes). Die Auswahl der Prüfungsthemen erfolgt risikoorientiert. Die Prüfung kann in Schwerpunkten und Stichproben erfolgen.</p> <p>Zu 3.1.2.: Bei allen unter 1.1 genannten Körperschaften, die der turnusmäßigen Prüfung unterliegen, wird eine Prüfung der Rechnungsführung durchgeführt. Sie soll laut Gesetz innerhalb von 5 Jahren nach Ende des Haushaltsjahres vorgenommen werden. Jährlich werden ca. 150 Prüfungen durchgeführt. Darüber hinaus werden Querschnittsprüfungen zu ausgewählten Sachthemen vorgenommen.</p> <p>Zu 3.1.3.: Die Prüfung der Rechnungsführung wird zusammen mit der Ordnungsmäßigkeitsprüfung und der Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt.</p> <p>Zu 3.1.4.: Zur Dokumentation dient der Prüfungsbericht, der der Gemeinde und der Rechtsaufsichtsbehörde übersandt wird. Ggf. werden zusätzliche Hinweise an die Verwaltung übermittelt (bei Feststellungen von geringer Bedeutung: z. B. Formalien, Kontierungen oder dgl.).</p>
Sachsen-Anhalt	<p>3.1.1. Die Prüfungen plant der Landesrechnungshof so, dass jede zu prüfende Kommune nach Möglichkeit mindestens einmal innerhalb von vier Jahren geprüft wird. Da die Rechnungsführung der Kommunen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung als örtliche Prüfung jährlich geprüft wird, stützt sich die überörtliche (externe) Prüfung auf die Ergebnisse der örtlichen Prüfung.</p> <p>3.1.2. Die Rechnungsführung wird grundsätzlich bei allen kommunalen Gebietskörperschaften geprüft. Die Prüfung findet nicht jährlich statt (s.o.). Insgesamt werden ca. 18 – 20 Prüfungen durchgeführt.</p> <p>3.1.3. Die Prüfung wird regelmäßig mit der Ordnungsmäßigkeitsprüfung und auch mit Wirtschaftlichkeitsprüfungen verbunden.</p> <p>3.1.4 Das Ergebnis der Prüfung wird gemäß § 137 Abs. 5 KVG LSA in Form eines Prüfungsberichtes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der geprüften Kommune,</li> <li>- der (den) Kommunalaufsichtsbehörde(n),</li> <li>- den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist,</li> <li>- dem Landesrechnungshof, soweit dieser nicht selbst geprüft hat (also wenn das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft hat), zugeleitet.</li> </ul> <p>Einen Bestätigungsvermerk erteilt die überörtliche Prüfung nicht.</p>
Schleswig-Holstein	Siehe Ausführungen zu Ziffer II.3.4
Thüringen	Zum Ende eines Jahres stellen alle Referate des Thüringer Rechnungshofs einen Plan für das folgende Jahr auf. Darin werden die zu prüfenden Kommunen, die Prüfungsart und die Prüfer festgelegt. Pro Jahr werden etwa 30 Kommunen geprüft.

	<p>Nach Abstimmung der Jahresplanung im Kollegium erstellen die Prüfer für jede Prüfung ein Prüfungskonzept. Dieses unterzeichnet der zuständige Senat.</p> <p>Die Prüfungen werden gegenüber den Kommunen durch ein Schreiben angekündigt und angeordnet. Zumeist fordert der Rechnungshof mit dem Schreiben auch erste Daten von der Kommune ab (z. B. Haushaltsrechnung, Haushaltpläne, Satzungen, Sachbücher etc).</p> <p>Als nächstes findet ein Eröffnungsgespräch statt. Beteiligt sind die Vertreter der zu prüfenden Gemeinde und die Vertreter des Rechnungshofs. Der Rechtsaufsichtsbehörde bietet der Rechnungshof an, an diesem Gespräch teilzunehmen.</p> <p>In einem nächsten Schritt erheben die Prüfer weitere Sachverhalte vor Ort.</p> <p>Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Prüfungsbericht festgehalten. Der Entwurf des Prüfungsberichts wird der geprüften Kommune mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Ggf. findet noch ein Abschlussgespräch statt, um zentrale Prüfungserkenntnisse zu erörtern. Die Stellungnahme der Gemeinde werten die Prüfer aus und erstellen den abschließenden Prüfungsbericht.</p> <p>Prüfungsberichte werden vom Rechnungshof unmittelbar nach Erstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinen Vertreter im Amt und</li> <li>2. an die Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft übersandt. Prüfungsberichte sind den kommunalen Vertretungen bekannt zu geben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.</li> </ol> <p>Der Rechnungshof wendet sich zur Erledigung von unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen an die Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet über die weitere Veranlassung nach eigenem Ermessen. (§ 7 ThürPrüfBerG)</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 3.2. Ordnungsmäßigkeitsprüfung (3.2.1 - 3.2.3.)

Hessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. § 3 Abs. 1 ÜPKKG hat die ÜPKK festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht <u>und</u> wirtschaftlich geführt wird. Eine Trennung ist dabei nicht vorgesehen. Abhängig vom Prüfungsthema ist es durchaus möglich, dass die drei Kriterien in unterschiedlicher Gewichtung auf den Prüfstand gestellt werden.</li> <li>- Zum Prüfungsablauf siehe Ausführungen unter 3.1</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Zu Nr. 3.2. 1: Die Entscheidung zur ob die Prüfungen getrennt oder zusammen durchgeführt werden, erfolgt nach den Umständen des Einzelfalls.</p> <p>Zu Nr. 3.2.2.: Die Prüfungen erfolgen im Fall von Querschnittsprüfungen in mehreren, ansonsten in einzelnen Kommunen.</p> <p>Zu Nr. 3.2.3.: Vgl. Antwort zu Nr. 3.1. Die Prüfungsbehörde teilt der kommunalen Körperschaft und der Rechtsaufsichtsbehörde (Ministerium für Inneres und Europa; Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde) die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und ihre Vorschläge als schriftliches Prüfungsergebnis mit.</p>
Niedersachsen	<p>Neben den Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechnungsführung ist es auch Auftrag der überörtlichen Kommunalprüfung Niedersachsens, die Ordnungsmäßigkeit des Haushalts- und Kassenwesens zu prüfen. Eine klare Trennung von der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist in der Regel nicht vorhanden (Ausnahme: sogenannte Finanzstatusprüfungen). Die Anzahl von Prüfungen pro Jahr variiert stark. Prüfungen werden überwiegend in Form von Querschnittsprüfungen durchgeführt.</p> <p>Die Prüfungen werden grundsätzlich wie folgt durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grobkonzept</li> <li>• Feinkonzept</li> <li>• Prüfungsankündigung und -auftrag</li> <li>• Örtliche Erhebungen bei den für eine Prüfung ausgewählten Einrichtungen zur Sachverhaltsermittlung durch Interviews und Beschaffung von prüfungsrelevanten Unterlagen</li> <li>• Würdigung des Sachverhalts und Treffen von Feststellungen (bei rechtswidrigem Verhalten) oder Empfehlungen (z. B. zur Verbesserung von Arbeitsabläufen)</li> <li>• ggf. Herausarbeiten von good practice-Beispielen</li> <li>• Fertigung eines Entwurfs einer Prüfungsmitteilung (PM)</li> <li>• Versand des PM-Entwurfs an die geprüfte Einrichtung und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens</li> <li>• Stellungnahme der geprüften Einrichtung auswerten und würdigen</li> <li>• Fertigung der endgültigen PM</li> <li>• Versand an geprüfte Einrichtung und die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde</li> <li>•</li> </ul>



Rheinland-Pfalz	Vgl. 3.4.
Sachsen	Es wird auf die Antworten zu 3.1.1. bis 3.1.4. verwiesen. Da die Prüfung zusammen mit der Prüfung der Rechnungsführung und der Wirtschaftlichkeit durchgeführt wird, ergeben sich die gleichen Aspekte bei der Planung und Organisation sowie die gleichen Dokumentationsarten.
Sachsen-Anhalt	<p>3.2.1. Die Prüfungen plant der Landesrechnungshof so, dass jede zu prüfende Kommune nach Möglichkeit mindestens einmal innerhalb von vier Jahren geprüft wird. Da die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Kommunen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung als örtliche Prüfung mit geprüft wird, stützt sich die überörtliche (externe) Prüfung auf die Ergebnisse der örtlichen Prüfung. Darüber hinaus werden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen bei Vorliegen von Anhaltspunkten für nicht ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln durchgeführt (z. B. aufgrund von Hinweisen anderer öffentlicher Stellen, anderer Dritter u.ä.).</p> <p>3.2.2. Prüfungen finden teilweise auch getrennt von Prüfungen der Rechnungsführung oder Prüfungen der Wirtschaftlichkeit statt. In diesen Fällen werden Prüfungen sowohl als Querschnittsprüfung als auch beschränkt auf eine kommunale Gebietskörperschaft durchgeführt. Insgesamt werden ca.18 – 20 Prüfungen durchgeführt.</p> <p>3.2.3. Das Ergebnis der Prüfung wird gemäß § 137 Abs. 5 KVG LSA in Form eines Prüfungsberichtes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der geprüften Kommune,</li> <li>- der (den) Kommunalaufsichtsbehörde(n),</li> <li>- den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist,</li> <li>- dem Landesrechnungshof, soweit dieser nicht selbst geprüft hat (also wenn das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft hat), zugeleitet.</li> </ul>
Schleswig-Holstein	Siehe Ausführungen zu Ziffer II.3.4
Thüringen	<p>Ordnungsmäßigkeitsprüfungen sind vorwiegend Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung.</p> <p>Die überörtliche Rechnungsprüfung soll auf den Ergebnissen der örtlichen Rechnungsprüfung aufbauen. Doppelprüfungen sind auf Stichproben zu beschränken, soweit eine intensivere Prüfung nach Einschätzung der Prüfer nicht erforderlich erscheint. (§ 3 ThürPrüfBerG)</p> <p>Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der überörtlichen Kommunalprüfung des Thüringer Rechnungshofs umfasst die Frage, ob die wesentlichen Einnahmen (z. B. Steuern, Zuweisungen, Krediteinnahmen) und Ausgaben (Personal, Sachausgaben, Zuweisungen, Investitionsausgaben) vollständig und richtig erfasst werden. Dazu gehört auch die Erfassung des gemeindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens. Ebenso wird die interne Leistungsverrechnung geprüft.</p>

### 3.3. Wirtschaftlichkeitsprüfung (3.3.1 - 3.3.4.)

Hessen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. § 3 Abs. 1 ÜPKKG hat die ÜPKK festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht <u>und</u> wirtschaftlich geführt wird. Eine Trennung ist dabei nicht vorgesehen. Abhängig vom Prüfungsthema ist es durchaus möglich, dass die drei Kriterien in unterschiedlicher Gewichtung auf den Prüfstand gestellt werden.</li> <li>- Zum Prüfungsablauf siehe Ausführungen unter 3.1</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern	Vgl. Antworten zu Nrn. 3.1 und 3.2 (analog).
Niedersachsen	Siehe II 3.2
Rheinland-Pfalz	Vgl. 3.4.
Sachsen	Es wird auf die Antworten zu 3.1.1. bis 3.1.4. verwiesen. Da die Prüfung zusammen mit der Prüfung der Rechnungsführung durchgeführt wird, ergeben sich die gleichen Aspekte bei der Planung und Organisation sowie die gleichen Dokumentationsarten.
Sachsen-Anhalt	<p>3.3.1. Die Prüfungen plant der Landesrechnungshof so, dass jede zu prüfende Kommune nach Möglichkeit mindestens einmal innerhalb von vier Jahren geprüft wird. Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden als allgemeine Wirtschaftlichkeitsprüfungen (Wirtschaftlichkeit der Verwaltung) oder spezielle Wirtschaftlichkeitsprüfungen (Wirtschaftlichkeit eines Investitionsvorhabens ...) geplant und durchgeführt. Sie werden häufig mit Prüfungen der Rechnungsführung oder Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit verbunden. Der Maßstab der Wirtschaftlichkeit ist regelmäßig ein wesentlicher Prüfungsmaßstab bei allen Prüfungen.</p> <p>3.3.2. Prüfungen werden sowohl als Querschnittsprüfung als auch beschränkt auf eine kommunale Gebietskörperschaft durchgeführt.</p>

	<p>3.3.3. Da der Maßstab der Wirtschaftlichkeit regelmäßig ein wesentlicher Prüfungsmaßstab ist, werden jährlich Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt. Insgesamt werden ca.18 – 20 Prüfungen durchgeführt.</p> <p>3.3.4. Das Ergebnis der Prüfung wird gemäß § 137 Abs. 5 KVG LSA in Form eines Prüfungsberichtes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der geprüften Kommune,</li> <li>- der (den) Kommunalaufsichtsbehörde(n),</li> <li>- den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist,</li> <li>- dem Landesrechnungshof, soweit dieser nicht selbst geprüft hat (also wenn das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft hat), zugeleitet.</li> </ul>
Schleswig-Holstein	Siehe Ausführungen zu Ziffer II.3.4
Thüringen	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind auch Bestandteil der Rechnungsprüfung. Zur Vorgehensweise bzw. den geforderten Unterlagen wird auf Tn. 3 verwiesen.

### 3.4. Andere Prüfungen in Gemeinden (falls andere als die unter 3.1–3.3 angegebenen durchgeführt werden)

Hessen	Entfällt
Mecklenburg-Vorpommern	Vgl. Antworten zu Nrn. 3.1 und 3.2 (analog).
Niedersachsen	Siehe II 3.2
Rheinland-Pfalz	<p>Der Rechnungshof führt seine Prüfungen bei Kommunen grds. einheitlich und nicht verfahrensmäßig getrennt nach den vorbezeichneten Prüfungsarten durch. Vor Beginn einer Prüfung werden von der Kommune Unterlagen angefordert (z.B. Haushaltspläne, Jahresabschlüsse, Stellenpläne, Maßnahmenlisten zu einzelnen Aufgabenfeldern etc.) Nach Auswertung dieser Unterlagen wird ein Prüfungskonzept erstellt, das sich an erkannten Risiken bzw. an Themen orientiert, zu denen der Rechnungshof kommunenübergreifende Erkenntnisse gewinnen will. Zum Thema Rechnungsführung wird im Wesentlichen die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften bei Haushalts- und Stellenplänen, Jahresabschlüssen und bei der Buchführung untersucht. Eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung wird regelmäßig nur in Bereichen durchgeführt, bei denen Rechtsverstöße zu finanziell bedeutsamen Folgen für die Gemeinde führen können (z.B. Einhaltung von Vorschriften zur Kassensicherheit, insbesondere Vieraugenprinzip, Vergaberecht, Tarifrecht). Im Übrigen obliegt die Kontrolle der bloßen Rechtmäßigkeit kommunalen Handelns vorrangig der Rechtsaufsichtsbehörden und den Gerichten. Schwerpunkt der Prüfungen ist immer die Wirtschaftlichkeitsprüfung, vor allem die Frage, ob Aufgaben mit geringerem (Personal- und Sach-) Aufwand erledigt werden können oder die Gemeinde auf Einnahmen verzichtet (z.B. Beitragserhebung, unterwertige Vermietungen und Verpachtungen etc.). Je nach Größe der Prüfungsobjekte, Komplexität der Prüfungsthemen und Anzahl des verfügbaren Personals führt der Rechnungshof jährlich zwischen 10 und 20 Turnusprüfungen bei Kommunen durch. Der – gesetzlich nicht geregelte – Abstand zwischen den Prüfungen beträgt regelmäßig zwischen 8 und 10 Jahren. Bei einer Prüfung werden die letzten vier abgeschlossenen Haushaltsjahre sowie das laufende Geschäftsjahr geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird durch vom zuständigen Kollegium zu beschließende Prüfungsmitteilungen verlautbart, die die Gemeinde öffentlich auszulegen hat. Adressat der Prüfungsmitteilungen ist die geprüfte Kommune (Zu weiteren Empfängern vgl. Nr. 4).</p> <p>Daneben führt der Rechnungshof vergleichende Querschnittsprüfungen (vgl. Nr. 2.3) durch; deren Ergebnis wird in den jährlichen Kommunalberichten an den Landtag veröffentlicht und dient vor allem der Beratung aller, d.h. auch der nicht in die Querschnittsprüfung einbezogenen Kommunen.</p>
Sachsen	<p>Andere Prüfungen können ggf. Prüfungen mit Beratungsfunktion im Bau-, Personal- oder Organisationsbereich sein.</p> <p>Zu 3.4.1.: Es wird auf die Antwort zu 3.1.1. verwiesen (Bezug auf Prüfungsrichtlinie des Sächsischen Rechnungshofs)</p> <p>Zu 3.4.2.: Diese Prüfungen werden anlassbezogen durchgeführt.</p> <p>Zu 3.4.3.: Neben den genannten Dokumenten (Prüfungsbericht, Hinweise an die Verwaltung) kann das Ergebnis bei beratender Tätigkeit in Form einer Beratenden Äußerung dem Landtag (Legislative des Landes) übergeben werden.</p>
Sachsen-Anhalt	Keine
Schleswig-Holstein	<p><b>Allgemein zu den Ziffern II. 3.1 bis II. 3.4:</b></p> <p>Der LRH führt seine Prüfungen bei Kommunen grundsätzlich einheitlich und nicht verfahrensmäßig getrennt nach den vorbezeichneten Prüfungsarten durch.</p> <p>Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben richtet der LRH sein Augenmerk schwerpunktmäßig auf die Finanzsituation sowie die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Kommunen; hierbei stellt er die Unterstützung der geprüften Stellen durch Analyse, Beratung und Empfehlung in den Vordergrund.</p>

	<p>Den Umfang sowie den Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung bestimmt der LRH als Prüfungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen selbst. Der LRH kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen. Der LRH bestimmt somit Prüfungsdichte und Prüfungstiefe. Es gibt keine prüfungsfreien Räume.</p> <p>Zwischen umfassenden Erhebungen und einer Beschränkung auf Stichproben hat er weitgehende Auswahlmöglichkeiten für sein Vorgehen. Dieser Grundsatz ergibt sich zwangsläufig daraus, dass der LRH nicht die gesamte Verwaltungstätigkeit der geprüften Verwaltung über einen längeren Zeitraum nachvollziehen kann. Er entscheidet über Intensität und Schwerpunkte der Prüfung, wodurch eine dem Prüfungsgegenstand sachlich angemessene und verwaltungsökonomische Arbeitsmethode sichergestellt wird. Der LRH kann im Einzelfall auch Sachverständige hinzuziehen.</p> <p><u>Verfahren der Kommunalprüfung:</u> Intern wird eine Arbeitsplanung über mehrere Jahre erstellt. Innerhalb des LRH besteht ein Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgaben im Einzelnen zuordnet.</p> <p>Am Anfang steht der auf der Grundlage des ausgearbeiteten Prüfungskonzeptes verfügte Prüfungsauftrag der Präsidentin oder des Präsidenten des LRH. Vor Beginn der örtlichen Erhebungen führt der LRH ein Vorgespräch mit dem Hauptverwaltungsbeamten der geprüften Körperschaft durch. Bevor in die Prüfung vor Ort eingetreten wird, versendet der LRH vorbereitend einen Fragebogen zu den einzelnen Prüfungsschwerpunkten. Von der Kommune werden bereits einige Unterlagen angefordert. Die Informationen/Daten aus den Rückmeldungen werden ausgewertet und in die weitere Prüfung einbezogen.</p> <p>Das Verfahren der überörtlichen Prüfung bestimmt sich nach den speziellen gesetzlichen Regelungen des KPG (§§ 5-7). Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen in den Kommunen werden die Erkenntnisse vom LRH ausgewertet und der Entwurf des Prüfungsberichts gefertigt. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse werden in einer Schlussbesprechung mit der kommunalen Körperschaft unter Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde erörtert; die Schlussbesprechung ist ein wichtiger Bestandteil des Prüfungsverfahrens. Anschließend teilt der LRH die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und seine daraus resultierenden Anregungen und Vorschläge der kommunalen Körperschaft und der Kommunalaufsichtsbehörde als schriftliches Prüfungsergebnis mit.</p> <p>Die geprüfte Kommune hat innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Vorliegen des Prüfungsergebnisses bekannt zu machen und es danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen; in der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung hinzuweisen.</p> <p>Die kommunale Körperschaft hat zu dem Prüfungsergebnis gegenüber dem LRH und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von 6 Monaten Stellung zu nehmen und dabei insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen ist. Wegen der kommunalpolitischen Bedeutung dieser Stellungnahme handelt es sich um eine sog. vorbehaltene Aufgabe nach § 28 Nr. 21 GO bzw. den entsprechenden kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen, die stets vom jeweiligen obersten Organ, der kommunalen Körperschaft zu beschließen ist.</p> <p>Der LRH wertet die Stellungnahme der geprüften Kommune aus; er kann eine ergänzende Stellungnahme anfordern, wenn den Prüfungsfeststellungen nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist. Der LRH teilt der Kommunalaufsichtsbehörde das Ergebnis der Auswertung mit und kann bei Bedarf aufsichtsbehördliche Maßnahmen anregen. In Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde entscheidet der LRH über den Abschluss des Prüfungsverfahrens.</p> <p>Das Ergebnis von Querschnittsprüfungen nach § 5a KPG teilt der LRH den kommunalen Körperschaften, der Kommunalaufsichtsbehörde, den fachlich zuständigen Ministerien und den kommunalen Landesverbänden mit. Mit Ausnahme der kommunalen Landesverbände sollen die Adressaten gegenüber dem LRH Stellung nehmen, wobei der LRH auf Stellungnahmen der kommunalen Körperschaften verzichten kann. Bei Querschnittsprüfungen entscheidet der LRH über den Abschluss des Prüfungsverfahrens.</p> <p>Die überörtliche Kommunalprüfung ist im Gegensatz zur örtlichen Eigenprüfung (durch das Rechnungsprüfungsamt) eine Prüfung durch eine externe Einrichtung. Sie ist keine Wiederholung oder Kontrolle der örtlichen Prüfung mit anderem Zeitabstand. Vielmehr ist sie eine eigenständige und übergreifende sowie jahresunabhängige Prüfung, wobei sie auf den Erkenntnissen der örtlichen Rechnungsprüfung aufbauen kann. Wesentlicher Inhalt ist die mittelfristige Betrachtung und Bewertung der Verwaltungstätigkeit einer Kommune mit dem deutlichen Schwerpunkt 'Haushalts- und Wirtschaftsführung.</p> <p>Darüber hinaus hat die überörtliche Prüfung den Vorteil, dass durch Betrachtungen in den verschiedenen kommunalen Körperschaften Erfahrungswerte und Kennzahlen für einen interkommunalen Vergleich genutzt werden können. Der überörtlichen Prüfung kommt damit immer stärker eine beratende Funktion im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung und des Verwaltungshandelns im kommunalen Bereich zu; sie soll aber vor allem der Selbstkontrolle den Weg öffnen.</p>
Thüringen	Neben den unter 2.2 aufgeführten Prüfungsarten werden keine weiteren Prüfungen durchgeführt.

**Frage 4: Beschreiben Sie, an welche Stellen nach der Prüfung Empfehlungen übermittelt werden können. Hat die regionale Kontrollbehörde irgendwelche Befugnisse über die geprüften Gemeinden (Ausarbeitung von Verwaltungsakten, Einleitung von Gerichtsverfahren oder andere)?**

Hessen	<p>Nach § 6 Abs. 1 ÜPKKG gibt die ÜPKK mit dem Schlussbericht ihre Feststellungen, Ergebnisverbesserungspotenziale und Empfehlungen an die geprüfte Körperschaft. Der Bericht wird ebenfalls an Aufsichtsbehörde und Rechnungsprüfungsamt gesendet. Die geprüfte Körperschaft hat die Ergebnisse dem Beschlussorgan (Gemeindevertretung, Kreistag usw.) bekannt zu geben.</p> <p>Der Aufsichtsbehörde entscheidet gem. § 6 Abs. 2 ÜPKKG bei Verstößen, die sich aus den Prüfungsfeststellungen ergeben, im Rahmen ihrer Befugnisse und den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften.</p> <p>Die Ergebnisse aller Prüfungen werden im Kommunalbericht zusammengefasst, der einmal jährlich dem Landtag, der Landesregierung sowie den kommunalen Spitzenverbänden vorgelegt wird (§ 6 Abs. 3 ÜPKKG).</p> <p>Nach § 7 ÜPKKG ist der Hessische Rechnungshof/ÜPKK vor Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung kommunaler Körperschaften zu hören.</p> <p>Das für die ÜPKK geltende kontradiktorische Verfahren sieht nicht die Ausarbeitung von Verwaltungsakten oder Einleitung von Gerichtsverfahren vor. Werden im Rahmen der Prüfung grobe Verstöße, z.B. im Bereich Korruption/dolose Handlungen oder im Vergabeverfahren, festgestellt, ist die Staatsanwaltschaft zu involvieren.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Für den Landesrechnungshof vgl. den unter Nr. 1.2 zitierten § 9 KPG M-V. Die Prüfungsbehörde teilt der kommunalen Körperschaft und der Rechtsaufsichtsbehörde (Ministerium für Inneres und Europa und Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde) sowie ggf. der zuständigen Fachaufsichtsbehörde die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und ihre Vorschläge als schriftliches Prüfungsergebnis mit.</p> <p>Dem Landesrechnungshof ist es im Übrigen auf Grund seines verfassungsrechtlichen Auftrags und seiner rechtlichen Stellung nicht möglich, gegenüber geprüften Stellen Weisungen zu erteilen und Sanktionen auszusprechen. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle kommt ihm weder eine Exekutiv- noch eine Legislativkompetenz zu.</p> <p>Die Prüfung und Festlegung von Konsequenzen aus den Prüfungsfeststellungen obliegt damit den zuständigen kommunalen Gremien bzw. den Rechtsaufsichtsbehörden (Ministerium für Inneres und Europa; Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde).</p>
Niedersachsen	<p>Wie bereits unter 3.2 ausgeführt werden die Prüfungsmittelungen auch an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde übersandt. Da die Prüfungsbehörde für die überörtliche Kommunalprüfung in Niedersachsen keinerlei Befugnisse über die geprüften Einrichtungen hat, kann letztendlich die Kommunalaufsichtsbehörde entscheiden, ob sie von ihren kommunalverfassungsrechtlichen Möglichkeiten (Unterrichtung, Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme sowie Bestellung von Beauftragten) Gebrauch macht. Auch die Beteiligung der Fachaufsichtsbehörden ist möglich. (§§ 170 ff. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz)</p> <p>Darüber hinaus werden durch die bereits dargestellte Beteiligung des Prüfungsbeirats und die Erstellung des Kommunalberichts weitere Stellen gebeten, entsprechende Schlüsse aus den Prüfungsergebnissen zu ziehen.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Die Prüfungsberichte des Rechnungshofs werden – neben der geprüften Kommune – der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, dem Innenministerium als oberster Kommunalaufsichtsbehörde sowie dem Finanzministerium übermittelt. Der Rechnungshof hat keine eigenen Eingriffsbefugnisse gegenüber den Kommunen. Die Durchsetzung seiner Prüfungsfeststellungen im Dissensfall obliegt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.</p>
Sachsen	<p>Gemäß § 109 Abs. 4 SächsGemO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Prüfungsbericht wird der geprüften Gemeinde und der Rechtsaufsichtsbehörde übermittelt.</li> <li>- Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen.</li> </ul> <p>Gemäß § 109 Abs. 5 SächsGemO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht Stellungnahmepflicht der Gemeinde zu den Feststellungen des Prüfungsberichts gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und der Prüfungsbehörde (grds. innerhalb von 3 Monaten).</li> <li>- Die Verfahrenshoheit zum Prüfungsabschluss liegt bei der Rechtsaufsichtsbehörde: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abschlussbestätigung zur Prüfung, wenn keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder diese erledigt sind,</li> <li>b) eingeschränkte Abschlussbestätigung zur Prüfung, soweit wesentliche Beanstandungen nicht erledigt sind; ist eine Erledigung noch möglich, veranlasst sie gleichzeitig die Gemeinde, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Der Sächsische Rechnungshof als regionale Kontrollbehörde hat keine Befugnisse gegenüber den geprüften Stellen zur Durchsetzung seiner Prüfungsfeststellungen.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>Empfehlungen können übermittelt werden an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die geprüfte Kommune (im Rahmen des Prüfungsberichtes und ggf. weiterer Hinweise z. B. unmittelbar an die Verwaltung),</li> <li>- der (den) Kommunalaufsichtsbehörde(n) (im Rahmen der Übersendungsschreiben zu den Prüfungsberichten und ergänzender Schreiben zu den Stellungnahmen der geprüften Kommunen),</li> <li>- den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist (im Rahmen der Übersendungsschreiben zu den Prüfungsberichten und ergänzender Schreiben zu den Stellungnahmen der geprüften Kommunen),</li> </ul>

	<p>- dem Landtag im Rahmen der Bemerkungen und Denkschrift oder von Beratenden Äußerungen nach § 88 LHO</p> <p>Der Landesrechnungshof hat keine Befugnisse zu Zwangsmaßnahmen gegenüber den geprüften Gemeinden. Hierfür ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig. Der Landesrechnungshof könnte gerichtlich vorgehen, wenn er dadurch in seinen Rechten verletzt wird, dass er in seinen Prüfungshandlungen behindert wird. Aber auch dies kann er durch Einschaltung der Aufsichtsbehörden grundsätzlich effektiver durchsetzen.</p>
Schleswig-Holstein	<p>Siehe Ausführungen zum Verfahren der Kommunalprüfung in Ziffer II. 3.4. Der LRH fasst sein Prüfungsergebnis in einer Prüfungsmitteilung zusammen. Nach der Schlussbesprechung mit der geprüften Kommune wird die Prüfungsmitteilung versandt an die Kommune, die Kommunalaufsicht (MILI) und ggfs. an weitere Landesbehörden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KPG).</p> <p>Weitere Schritte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung durch die geprüfte Kommune innerhalb von 6 Monaten nach Eingang (§ 7 Abs. 5 KPG).</li> <li>- Stellungnahme der Kommune gegenüber dem LRH und Kommunalaufsicht innerhalb von 6 Monaten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 KPG).</li> <li>- Auswertung der Stellungnahme durch den LRH (§ 7 Abs. 3 KPG).</li> <li>- Ggfs. Anfordern einer ergänzenden Stellungnahme und deren Auswertung (§ 7 Abs. 3 KPG).</li> <li>- Mitteilung des LRH an die Kommunalaufsicht über das Ergebnis der Auswertung (§ 7 Abs. 3 Satz 3 KPG).</li> <li>- Abschluss des Prüfungsverfahrens (§ 7 Abs. 3 Satz 4 KPG).</li> </ul> <p>Der LRH hat selbst keine eigenen Eingriffsbefugnisse (BVerwG, Urteil vom 19.12.1996, 3 C 1/96, juris, RdNr. 33) gegenüber den geprüften Kommunen wie etwa die Kommunalaufsichtsbehörde (§§ 122 ff. GO). Der LRH hat daher die Möglichkeit, den Weg über die zuständige Aufsichtsbehörde zu nehmen. Das Recht, bei einem Anfangsverdacht auf eine Straftat diese bei der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen, bleibt unberührt. Im Übrigen hat der LRH die geprüften Kommunen möglichst argumentativ zu überzeugen. Über eine abgeschlossene Prüfungstätigkeit kann der Landesrechnungshof die Öffentlichkeit informieren (§ 2 Abs. 5 Satz 2 LRH-G). Dadurch kann ein gewisser öffentlicher Druck erzeugt werden.</p>
Thüringen	<p>Der Thüringer Rechnungshof kann Empfehlungen der geprüften Kommune, der Rechtsaufsichtsbehörde und dem zuständigen Ministerium geben. Kommunikationswege sind beispielsweise Prüfungsberichte, Jahresberichte bzw. Stellungnahmen zu Gesetzesinitiativen.</p> <p>Unmittelbare Eingriffsrechte bei Kommunen besitzt der Thüringer Rechnungshof nicht.</p> <p>Der Rechnungshof kann Strafverfolgungsbehörden Prüfungsergebnisse mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.</p> <p>Besteht der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im kommunalen Bereich, setzt der Rechnungshof unverzüglich die zur Dienstaufsicht befugten Personen in Kenntnis (§ 2 Abs. 5 ThürPrBG). Dies ist für den kommunalen Spitzenbeamten (vgl. § 3 Abs. 1 ThürKWBG) die Rechtsaufsichtsbehörde, für die übrigen Beschäftigten der kommunale Spitzenbeamte. Bleibt die Dienstaufsicht untätig, unterrichtet der Rechnungshof die Strafverfolgungsbehörden jedenfalls in schwerwiegenden Fällen unmittelbar, sofern nicht durchgreifende Belange der Finanzkontrolle entgegenstehen.</p>

**Frage 5: Gibt es eine Methode zur Evaluierung der Qualitätskontrollsysteme der regionalen Kontrollbehörde, um sie zu verbessern (d. h., ist es gesetzlich vorgeschrieben, Einrichtungen zur Durchführung von Peer-Reviews zu bestimmen, leitet die regionale Kontrollbehörde Peer-Reviews in die Wege, und lädt sie andere Einrichtungen auf freiwilliger Basis zu dieser Aufgabe ein usw.)? Geben Sie bitte eine kurze Beschreibung.**

Hessen	Eine gesetzliche Vorgabe zur Qualitätssicherung (QS) für die ÜPKK gibt es nicht. Im Werkvertrag zwischen Prüfungsbeauftragtem und dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – ÜPKK – wird von den eingesetzten Prüfungsbeauftragten ein Qualitätsmanagement mit Qualitätsbeauftragten verlangt. Dies ist ein bedeutsames Kriterium im Vergabeverfahren. Der Bewerber hat den Umfang des QS-Systems ausführlich im Angebot dazustellen.
Mecklenburg-Vorpommern	Nein
Niedersachsen	Nein
Rheinland-Pfalz	Peer Reviews sind für den Rechnungshof weder gesetzlich vorgeschrieben noch bisher freiwillig durchgeführt worden.
Sachsen	Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die zur Evaluierung der Qualitätskontrollsysteme die Durchführung von Peer-Reviews bei der regionalen Kontrollbehörde verpflichtend vorsieht. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit auf freiwilliger Basis die Durchführung von Peer-Reviews vornehmen zu lassen. Beispielsweise hat der Sächsische Rechnungshof 2010 ein Peer-Review von einem Externen durchführen lassen.

Sachsen-Anhalt	Es gibt bisher keine eingerichteten Peer-Reviews.
Schleswig-Holstein	Nein
Thüringen	Der Thüringer Rechnungshof führte zur Qualitätsverbesserung seiner Tätigkeit / Prozesse den sog. CAF-Prozess (Common Assessment Framework) und das BGM (Betriebliches Gesundheitsmanagements) durch. Der CAF-Prozess wurde mit Unterstützung des deutschen CAF-Zentrums durchgeführt. Für das BGM wurde die Firma BAD-GmbH gewonnen. Beide Prozesse starteten mit einer Evaluierung. Die Evaluierung enthielt auch einen Vergleich mit anderen Behörden.

**Frage 6: Beschreiben Sie andere Funktionen der regionalen Kontrollbehörde und Arten veröffentlichter Dokumente im Kommunalbereich, die nicht mit einer Prüfung zusammenhängen**

**6.1. Welche zusätzlichen Funktionen (neben der Prüfung) übt die regionale Kontrollbehörde im Hinblick auf Gemeinden aus? Welche Dokumente bereitet die Behörde vor, um diese Funktionen umzusetzen (zum Beispiel eine Stellungnahme zum Haushaltsentwurf, die Erkenntnisse, welche die Gemeinde benötigt, um Entscheidungen bezüglich Kreditaufnahmen zu treffen, usw.)? Sind diese Funktionen gesetzlich vorgeschrieben oder werden sie auf Eigeninitiative der Behörde ausgeführt?**

Hessen	<p>Nach § 7 ÜPKKG ist der Hessische Rechnungshof/ÜPKK vor Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung kommunaler Körperschaften zu hören. Die ÜPKK kann folglich ihre Prüfungserfahrungen im Rahmen von Gesetzesinitiativen oder Anträgen weitergeben.</p> <p>Die Vergleichenden Prüfungen geben außerdem Informationen über Erfolgsfaktoren kommunalen Handelns, decken aber auch Schwachstellen auf. Zudem weisen sie Verbesserungsmöglichkeiten und Einsparpotenziale aus. Mit ihren Empfehlungen und Beratungsansätzen unterstützt die Überörtliche Prüfung die kommunalen Entscheidungsträger, ohne dabei Rechts- oder Fachaufsicht zu sein.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Der Landesrechnungshof nimmt neben bzw. im Rahmen seiner Prüftätigkeit auch eine Beratungsfunktion wahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Er informiert deshalb auch in unregelmäßigen Abständen über Themen von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung durch Rundschreiben. Adressaten der Rundschreiben sind alle Stellen der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, die durch den Landesrechnungshof geprüft werden können. Die Rundschreiben betreffen damit auch Themen des kommunalen Bereichs (abrufbar unter: <a href="http://www.lrhmv.de/Veröffentlichungen/Rundschreiben/">http://www.lrhmv.de/Veröffentlichungen/Rundschreiben/</a>).</li> <li>• Der Landesrechnungshof informiert auch die der Jahresabschlussprüfung nach Abschnitt III KPG M-V unterliegenden kommunalen Unternehmen durch Rundschreiben über wichtige Themen. Eine aktuelle Zusammenfassung der Rundschreiben an die kommunalen Unternehmen findet sich auf der Homepage des Landesrechnungshofes (abrufbar unter: <a href="http://www.lrh-mv.de/Veröffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftsprüfer/">http://www.lrh-mv.de/Veröffentlichungen/Rundschreiben-an-Wirtschaftsprüfer/</a>). Der Versand der Rundschreiben erfolgt ausschließlich elektronisch, die Rundschreiben werden auch auf der Homepage des Landesrechnungshofes zur Verfügung gestellt (s. o.). Der Landesrechnungshof legt die in seinen Rundschreiben mitgeteilten Wertungen und Empfehlungen seiner künftigen Prüfungstätigkeit zugrunde und setzt diese bei den geprüften Stellen als bekannt voraus.</li> <li>• Er nimmt an den Sitzungen der LeiterInnen der Rechnungsprüfungsämter beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern teil.</li> <li>• Das Ministerium für Inneres und Europa, der Landesrechnungshof und die LeiterInnen der Gemeindeprüfungsämter treffen sich im Rahmen der sog. Kooperativen Kommunalprüfung regelmäßig zum Informations- und Erfahrungsaustausch.</li> <li>• Er erstellt Sonderberichte zu diversen Themen (abrufbar unter: <a href="http://www.lrh-mv.de/Veröffentlichungen/Sonderberichte/">http://www.lrh-mv.de/Veröffentlichungen/Sonderberichte/</a>).</li> <li>• Er beteiligt sich an der Erstellung gemeinsamer Dokumente der Rechnungshöfe (abrufbar unter: <a href="http://www.lrhmv.de/Veröffentlichungen/Gemeinsame-Dokumente-der-Rechnungshöfe/">http://www.lrhmv.de/Veröffentlichungen/Gemeinsame-Dokumente-der-Rechnungshöfe/</a>).</li> </ul>
Niedersachsen	Das NKPG sieht auch eine Beratungstätigkeit der überörtlichen Kommunalprüfung vor. Gem. § 6 kann die Prüfungsbehörde zu prüfende Einrichtungen und Unternehmen auf deren Verlangen in Fragen der Wirtschaftlichkeit und Organisation gegen Erstattung der Kosten beraten. Hiervon ist jedoch erst selten Gebrauch gemacht worden.
Rheinland-Pfalz	Keine
Sachsen	Die regionale Kontrollbehörde gibt gegenüber den zu prüfenden Stellen außerhalb der Prüfungsverfahren keine Stellungnahmen, Beurteilungen oder sonstige Gutachten im Einzelfall ab. Der Sächsische Rechnungshof ist aufgrund seines gesetzlichen Auftrages nicht zu einer Rechtsberatung befugt. Allgemeine Hinweise aus zugrundeliegenden Prüfungen veröffentlicht der Sächsische Rechnungshof in Form von Beratenden Äußerungen (z. B: als Organisationsempfehlungen, zum Teil mit Checklisten) oder als Berichte in seinem Jahresbericht. Diese können von den kommunalen Verwaltungen genutzt werden. Diese Form der Beratung erfolgt auf Eigeninitiative. Der Sächsische Rechnungshof wird regelmäßig im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren bzw. vor Erlass von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Erlassen mit kommunalem Bezug durch das Sächsische Staatsministerium des Innern angehört und kann hierzu seine Stellungnahme abgeben. Dies ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber gelebte Praxis.

	Vor dem Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sächsischen Haushaltsordnung bzw. von allgemeinen Dienstanweisungen über die Verwaltung der Kassen- und Zahlstellen, über die Buchführung sowie über den Nachweis des Vermögens ist der Sächsische Rechnungshof zu hören (§ 103 SäHO). Dies betrifft die regionale Kontrollbehörde, soweit die zu erlassenden Regelungen einen kommunalen Bezug haben.
Sachsen-Anhalt	Der Landesrechnungshof berät Kommunen auf Eigeninitiative zu Haushalts-, Bilanzierungs-, Buchungs-, Kalkulations- und Gebührenfragen auch außerhalb von Prüfungsverfahren mündlich und teilweise schriftlich. Dabei ist nur die Beratung der Rechnungsprüfungsämter durch den RdErl. des LRH vom 15.06.2010 - MBl. S. 472 - Allgemeine Grundsätze der überörtlichen Prüfung der kommunalen Gebietskörperschaften – geregelt. Darüber hinaus berät er zuständige Ministerien (MI, MF) und die kommunalen Spitzenverbände auch außerhalb von Prüfungsverfahren zu allgemeinen Themen, die Relevanz zu Prüfungsverfahren haben.
Schleswig-Holstein	Die Tätigkeit des LRH bewegt sich innerhalb von ausdrücklich erteilten Prüfungsaufträgen. Weitere Funktionen neben der Prüfung gibt es nicht.
Thüringen	Der Thüringer Rechnungshof wird bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen um Stellungnahme gebeten. Es besteht die Möglichkeit Kommunen gegen Kostenerstattung zu beraten. Von dieser Möglichkeit haben Kommunen bisher keinen Gebrauch gemacht.

**6.2. Welche anderen Dokumente bereitet die regionale Kontrollbehörde im Hinblick auf Gemeinden vor (Bestandsaufnahmen, Anweisungen, Übersichten usw.)?**

Keine

**Frage 7: Beschreiben Sie, wie die Unabhängigkeit der Kontrollbehörde sichergestellt wird: Garantien, Rechtsvorschriften und Verfahren, die die Unabhängigkeit und Objektivität der Führungsaufgaben der Behörde sicherstellen (Finanzierungsgrundsätze, Ernennung von Leitern für die Amtsperioden, Rotation von Prüfern usw.).**

Siehe Tn. II.1.1 und 2

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Rechnungshofs besitzen richterliche Unabhängigkeit. In seiner Arbeit ist der Rechnungshof nur dem Gesetz unterworfen. Entscheidungen werden nach dem Kollegialprinzip getroffen. Er ist daher in seinen Prüfungen allein dem Gesetz verpflichtet und führt diese nach einem kollegial beschlossenen Prüfungsprogramm durch.

Da der Rechnungshof aus dem Haushalt des Landes finanziert wird, sind geprüfte Kommunen nicht an seiner Finanzierung beteiligt.